

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR ING-KREDITE NACH DEM VERBRAUCHERKREDITGESETZ (Fassung November 2019)

Diese allgemeine Geschäftsbedingungen für ING-Kredite gemäß dem Gesetz über den Verbraucherkredit (im Nachfolgenden bezeichnet als ‚Allgemeine Geschäftsbedingungen‘) sollen die Dienstleistung beschreiben, die ING België nv (im Nachfolgenden bezeichnet als ‚ING België‘) anbietet und die Rechte und Pflichten von allen Begünstigten des Kredits (im Nachfolgenden bezeichnet als ‚Begünstigte(r)‘), von jedem Bürgen und von ING België festlegen, die im Rahmen eines ING-Kreditvertrags den gesetzlichen Bestimmungen des Verbraucherkredit von Buch VII ‚Zahlungs- und Kreditdienstleistungen‘ des belgischen Gesetzbooks für Handelsrecht (im Nachfolgenden bezeichnet als ‚das Gesetz‘) unterliegen, mit Ausnahme der ING Card, welche anderen allgemeine Geschäftsbedingungen unterliegt.

ART. 1 – Abschluss und Ausführung des Vertrags

1.1 Abschluss des Vertrags

Der Kreditvertrag wird bei Bedarf mittels Fernkommunikation laut Gesetz durch die Unterzeichnung des Vertrags durch alle Vertragsparteien abgeschlossen.

Nach der Unterzeichnung wird der Kreditvertrag dem Begünstigten unverzüglich ausgehändigt. Gegebenenfalls wird jeder der Vertragsparteien mit einem anderen Interesse, jedem Bürgen und jedem Kreditvermittler ein Exemplar ausgehändigt.

Für jeden unbefristeten Kreditvertrag mit Kapitalrückzahlung, außer für die Überziehungsmöglichkeit, wird jeder Vertragspartei mit einem anderen Interesse ein Tilgungsplan ausgehändigt.

Jeder Kreditvertrag (möglicherweise auch mittels Fernkommunikation) muss von allen Vertragsparteien unterzeichnet werden (und bei Bedarf durch die Bürgen) und muss spätestens innerhalb einer Frist von 20 Tagen nach der Konsultation der Zentrale für Kredite an Privatpersonen der Nationale Bank van België durch ING België bei ING België eingehen (das Fälligkeitsdatum der Frist ist in dem Kreditangebot angegeben). Andernfalls wird der Vertrag als ungültig betrachtet.

ING België ist verpflichtet, den Kreditvertrag auszuführen, sobald die erforderlichen Bedingungen erfüllt und alle Sicherheiten gestellt wurden.

1.2. Übliche Verpflichtungen und Sicherheiten – Solidarität und Unteilbarkeit

Jeder Begünstigte und jeder Bürge übertragen ING België unter Einhaltung der gesetzlichen Formalitäten und Beschränkungen ihre gesamten derzeitigen und zukünftigen Schulforderungen in Bezug auf alle:

- Mieter, Pächter und anderen Personen, die ein dingliches oder persönliches Recht auf eine bewegliche oder unbewegliche Sache haben, die ihnen gehört
- Versicherungsgesellschaften
- Bankinstitute und Finanzinstitute
- Sozialversicherungsinstitute
- Schuldner von Zinsen und Alimentation

und, im Allgemeinen, alle Beträge, die ihnen aus einem beliebigen Grund zustehen.

Sollte(n) ein Begünstigter und / oder ein Bürge seinen Verpflichtungen gegenüber ING België aus irgendeinem Grund nicht nachkommen, so darf Letztere ohne vorherige Bekanntgabe oder Inverzugsetzung auf Kosten der säumigen Partei zur schriftlichen Aufforderung oder Zustellung der oben genannten Übertragung der übertragenen Schulforderungen an die Schuldner übergehen, die ab diesem Zeitpunkt nur an ING België rechtsgültig bezahlen können.

Jeder Begünstigte und jeder Bürge verpflichten sich, ING België auf einmalige Nachfrage Letzterer alle Informationen und alle Unterlagen zu den Schulforderungen zur Verfügung zu stellen. Er ermächtigt ING België, solche Informationen oder Unterlagen bei Drittschuldnern der übertragenen Schulforderungen anzufordern.

Falls es mehrere Begünstigte gibt, verpflichten sie sich ING België gegenüber solidarisch und unteilbar. Sie gewähren sich gegenseitige und unwiderrufliche Vollmacht zur Durchführung aller Bekanntgaben und Mahnungen im Rahmen des Kreditvertrags und in demselben Rahmen alle Bekanntgaben und Mahnungen in Empfang und zur Kenntnis zu nehmen, unbeschadet der Anwendung der Artikel 27 bis 35 des Gesetzes vom 12. April 1965 in Bezug auf den Schutz des Lohns der Arbeitnehmer.

Die Erben und Berechtigten eines jeden Begünstigten müssen solidarisch und unteilbar allen Verpflichtungen nachkommen,

die sich aus dem Kredit ergeben.

ART. 2 – Verschiedene Kreditformen und deren spezifische Bestimmungen

2.1 Überziehungsmöglichkeit

2.1.1. Gegenstand, Aufnahmen und Kontoauszüge

Die Überziehungsmöglichkeit von ING België ist ein ausdrücklicher Kontokorrentkredit, mit dem ING België es dem Begünstigten, welcher Inhaber eines Girokontos bei ING België ist, ermöglicht, über Gelder zu verfügen, die das verfügbare Saldo auf diesem Konto überschreiten und zwar innerhalb der Grenzen des Kreditbetrags gemäß den Vereinbarungen in den besonderen Bedingungen des Kreditvertrags. Die Überziehungsmöglichkeit entsteht über eine Finanzierungshilfe und bietet die Möglichkeit zur Wiederverwendung der erneut zur Verfügung stehenden Gelder. Alle Kreditaufnahmen und -rückzahlungen sowie alle Zinsen, Kosten und Vergütungen (insbesondere die in diesem Artikel unter Punkt 2.1.2 und in Artikel 7 der allgemeine Geschäftsbedingungen genannten) werden auf das Konto gebucht, mit dem der Kredit in Verbindung steht.

Ab dem Werktag nach der Unterzeichnung des Vertrags durch alle Vertragsparteien kann der Begünstigte oder der Bevollmächtigte des Kontos, dessen Inhaber der Begünstigte ist und für das die Überziehungsmöglichkeit besteht, den gesamten Kredit oder einen Teil davon mittels Abhebung (mit EC-Karte oder Kreditkarte der ING an einem entsprechenden Geldautomat oder am Schalter einer Geschäftsstelle von ING België) mittels Zahlung (mit EC-Karte oder Kreditkarte der ING oder Scheck) oder mittels Überweisung, Einzugsermächtigung oder Dauerauftrag (mit EC-Karte oder Kreditkarte der ING oder an einem entsprechenden Geldautomat oder am Schalter einer Geschäftsstelle von ING België oder über die HomeBank- oder Smart-Banking-Dienste von ING België) beantragen.

Der Begünstigte erhält monatliche Informationen auf Papier oder einem anderen nachhaltigen Informationsträger (eventuell über eine integrierte Nachricht in Kontoauszügen oder per E-Mail), mithilfe eines Kontoauszugs, der die folgenden Informationen enthält:

1. den genauen Zeitraum, auf den sich der Kontoauszug bezieht;
2. die abgehobenen Beträge und die Daten, an denen diese abgehoben wurden;
3. den geschuldeten Gesamtbetrag des vorhergehenden Kontoauszugs und das entsprechende Datum;
4. den neuen geschuldeten Gesamtbetrag;
5. das Datum und den Betrag der Zahlungen, die von dem Begünstigten durchgeführt werden;
6. den / die angewendeten Sollzinssatz / Sollzinssätze;
7. die getrennten Beträge aller Kosten, die angerechnet wurden;
8. gegebenenfalls den zu zahlenden Mindestbetrag und die Zinsen.

Die Tätigkeiten, die vor Freitag (um 18:30 Uhr) der Kalenderwoche abgeschlossen wurden, welche der letzten (un-) vollständigen Kalenderwoche mit mindestens einem Bankarbeitstag eines beliebigen Monats eines Nicht-Schaltjahrs vorausgeht, werden in den monatlichen Kontoauszug aufgenommen (z. B. Freitag, der 28. von einem Monat mit 31 Tagen, wobei der 31. Tag ein Montag ist).

2.1.2. Zinsen, Sollzinssatz und effektiver Jahreszins

2.1.2.1. Zinsen

Die Zinsen werden monatlich auf die Beträge berechnet, die der Begünstigte Tag für Tag anhand des Sollzinssatzes aufnimmt. Für die Überziehungsmöglichkeit und die Überschreitungen ohne fraktionierte Zahlung der Gesamtsumme werden die Beträge mit den fälligen Sollzinsen und bei einem einfachen Zahlungsverzug gemäß den Angaben unter Punkt 6.1. dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen mit den fälligen Verzugszinsen auf den Betrag der Überschreitung erhöht. Die Zinsen werden einmal pro Monat am dritten Bankarbeitstag des Monats angerechnet, der dem Monat folgt, für den die Zinsen berechnet wurden, mit dem letzten Kalendertags des vorhergehenden Monats als Fälligkeitstag. Wenn es sich bei dem oben genannten Monat jedoch um den Monat Dezember handelt, werden die Zinsen am ersten Bankarbeitstag im Januar erhoben mit dem 31. Dezember als Fälligkeitstag.

2.1.2.2. Sollzinssatz

Der Sollzinssatz wird auf der Grundlage des Nennwerts angepasst und es wird davon ausgegangen, dass jedes Jahr 365 Tage hat, ungeachtet der Tatsache, ob es sich um ein Schaltjahr handelt oder nicht (was bedeutet, dass wir die Zinsen für ein Schaltjahr auf 366 Tage buchen, aber den Zinsbetrag durch 365 teilen).

Der Sollzinssatz wird auf Jahresbasis ausgedrückt und wird nominal auf den Schuldensaldo angewendet, wobei der tägliche

Sollzinssatz der folgenden Gleichung entspricht: (Sollzinssatz x 1/365). Die geschuldeten Sollzinsen für die Anzahl an Tagen, für die ein Betrag des entsprechenden Kredits aufgenommen wird, entsprechen also dem Ergebnis der folgenden Gleichung: Schuldensaldo x Sollzinssatz x N/365, wobei ‚N‘ der Anzahl an Tagen entspricht, für die ein Betrag des entsprechenden Kredits aufgenommen wird.

Der Sollzinssatz kann während der Laufzeit des Kredits unter den im Nachfolgenden genannten Bedingungen und Modalitäten geändert werden und zwar innerhalb der Grenzen der gesetzlichen maximalen effektiven Jahreszinsen (gemäß Artikel 11 und 12 des Königlichen Erlasses vom 14. September 2016 über die Kosten, die Zinssätze, die Dauer und die Modalitäten der Rückzahlung der Kreditverträge, die der Anwendung von Buch VII des Wirtschaftsgesetzbuches unterliegen, und die Festlegung der Referenzindexe für die variablen Zinssätze im Bereich der Hypothekarkredite und der damit gleichgesetzten Verbraucherkredite). Für die eingeräumte Kontoüberziehung ist der Referenzindex der Monatsdurchschnitt des Zinssatzes zwischen Banken EURIBOR für drei Monate, gemäß den Angaben des European Money Markets Institute – EMMI (<https://www.emmi-benchmarks.eu>). EURIBOR ist ein Akronym und steht für EURO Inter Bank Offered Rate und stimmt mit einem nicht gewichteten Durchschnittswert überein, wobei die Grenzwerte weggelassen werden, von den Zinssätzen („prime rate“) eines Forums von 57 Banken aus der Eurozone. Der Euribor-Zinssatz wird jeden Werktag um 11 Uhr (Zeit in Brüssel) berechnet. Für den Fall, dass sich der vorgenannte Index zur Berechnung des jährlichen Soll-Zinssatzes (derzeit EURIBOR drei Monate) ändert, nicht verfügbar oder weggefallen ist, informiert ING den Begünstigten über den neuen Index auf Papier- oder einem anderen dauerhaften Träger. Dies kann in Form einer einem Kontoauszug beigefügten Mitteilung erfolgen. Bei dem neuen Index wird es sich um den gesetzlich vorgeschriebenen Index handeln, der den Referenzindex ersetzt, der als Grundlage für die Berechnung des effektiven Jahreszinses herangezogen wird (derzeit EURIBOR drei Monate).

Bei einer Senkung der gesetzlichen maximalen effektiven Jahreszinsen, wobei der von ING België angewendete Sollzinssatz höher ist als die oben genannten Zinssätze, senkt ING België den Sollzinssatz nur bei Inkrafttreten der maximalen effektiven Jahreszinsen. Außerdem behält sich ING België das Recht vor, in anderen Fällen den Sollzinssatz spätestens 45 Kalendertage nach Inkrafttreten der Änderung der maximalen effektiven Jahreszinsen zu verringern oder zu erhöhen und zwar innerhalb der Grenzen der maximalen effektiven Jahreszinsen.

Gemäß Artikel 12 des Königlichen Erlasses vom 14. September 2016 über die Kosten, die Zinssätze, die Dauer und die Modalitäten der Rückzahlung der Kreditverträge, die der Anwendung von Buch VII des Wirtschaftsgesetzbuches unterliegen, und die Festlegung der Referenzindexe für die variablen Zinssätze im Bereich der Hypothekarkredite und der damit gleichgesetzten Verbraucherkredite wird der Referenzindex für den Vormonat (Monatsdurchschnitt des vom European Money Markets Institute – EMMI (<https://www.emmi-benchmarks.eu>) festgelegten Dreimonats-EURIBOR-Satzes) halbjährlich, d. h. Ende März und Ende September, mit dem Referenzindex verglichen, der zuletzt zu bei einer Änderung des jeweiligen maximalen jährlichen GEJZ herangezogen wurde. Bei einer Änderung des Bezugsindex von mindestens 0,75 Punkten wird der entsprechende Referenzzinssatz in ebendiesem Sinn und mit derselben Anzahl an Prozentpunkten geändert.

Außerdem behält ING België sich das Recht vor, den Sollzinssatz jederzeit vorübergehend zu senken. Eine derartige Anpassung wird durch ING België für eine bestimmte Zeit festgelegt, wobei der Sollzinssatz am Ende des festgelegten Zeitraums zum ursprünglichen Niveau oder einem niedrigeren Niveau zurückkehrt. ING België behält sich jedoch das Recht vor, die Dauer der Senkung des Sollzinssatzes zu erneuern oder zu verlängern.

Der Begünstigte wird im Voraus auf Papier oder einem anderen nachhaltigen Informationsträger (z. B. über ein Dokument, das dem Kontoauszug oder per E-Mail beigefügt wird) über jede Änderung, sei es eine Erhöhung oder Senkung, des Sollzinssatzes während der Laufzeit des Kredits informiert, außer bei der unmittelbaren Durchführung einer Senkung des maximalen effektiven Jahreszinses (festgelegt im oben genannten Königlichen Beschluss vom 14. September 2016), der für den laufenden Kredit gilt.

Wenn die Änderung des Sollzinssatzes für eine Überziehungsmöglichkeit ohne Hypothekenbestellung mehr als 25 % des ursprünglichen oder vorher vereinbarten Sollzinssatzes beträgt und für Verträge, die für eine Laufzeit von mehr als einem Jahr abgeschlossen wurden, dann kann der Begünstigte den Vertrag kostenlos durch eine vorherige Bekanntgabe von einem Monat an ING België kündigen. Der Begünstigte übt sein oben genanntes Kündigungsrecht über einen an ING België per Einschreiben zugestellten Brief oder über einen anderen nachhaltigen Träger aus, der von ING België angenommen wird.

Die Kosten, welche durch die Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten entstehen, können durch ING België geändert werden. ING Belgien informiert den Begünstigten über die vorgeschlagenen Änderungen mindestens zwei Monate vor dem Inkrafttreten der Änderung mit einem Brief (mit einfacher Postsendung oder per Einschreiben) oder einem beliebigen anderen nachhaltigen Träger, z. B. per E-Mail (alle Mitteilungen, per Post als auch per E-Mail, werden erfolgt an die letzte bei ING Belgien bekannte Adresse des Begünstigten).

Wenn der Begünstigte mit den vorgeschlagenen Änderungen nicht einverstanden ist, ist er berechtigt, die Überziehungsmöglichkeit innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Bekanntgabe dieser Änderung sofort und kostenlos zu kündigen. Wenn der Begünstigte sein Recht auf Kündigung der Überziehungsmöglichkeit innerhalb von zwei Monaten nach der oben genannten Bekanntgabe nicht anwendet, so wird dies als stillschweigende Zustimmung des Betroffenen zu der

vorgeschlagenen Änderung betrachtet.

Eine derartige Änderung der Kosten für das Abheben von Geld an einem Geldautomaten ist während der Dauer der Überziehungsmöglichkeit nur ein einziges Mal möglich und die anfänglich festgelegten Kosten können um maximal 25 % erhöht werden.

2.1.2.3. Effektiver Jahreszins

Der effektive Jahreszins („EJZ“), welcher in den besonderen Bedingungen des Kreditvertrags angegeben ist, wird zu dem Zeitpunkt berechnet, an dem der Vertrag abgeschlossen wird und wird gemäß den vertraglichen Bedingungen und den in den gültigen Rechtsvorschriften aufgenommenen Annahmen festgelegt.

In Bezug auf die Zeitabstände wird der EJZ auf der Grundlage von gleichen normierten Monaten von jeweils 30,41666 Tagen berechnet und zwar ungeachtet der Tatsache, ob es sich um ein Schaltjahr handelt oder nicht.

Der EJZ wird auf der Grundlage der folgenden Annahmen berechnet:

- Es wird davon ausgegangen, dass der Kreditvertrag für die vereinbarte Laufzeit gilt und dass der Kreditgeber und der Begünstigte ihre Verpflichtungen gemäß den Bedingungen und zu den Daten erfüllen, die in dem Kreditvertrag festgelegt sind.
- Der Sollzinssatz (siehe besondere Bedingungen des Kreditvertrags) wird in Bezug auf das ursprüngliche Niveau als fix betrachtet und es wird davon ausgegangen, dass er bis zum Ablauf des Kreditvertrags gilt (trotz der oben erwähnten Klausel über den variablen Sollzinssatz).
- Es wird davon ausgegangen, dass der Gesamtbetrag des Kredits, welcher in den besonderen Bedingungen des Kreditvertrags vereinbart wurde, vollständig und unmittelbar aufgenommen wurde. Da die Laufzeit des Kreditvertrags nicht bekannt ist (die Überziehungsmöglichkeiten von ING België werden jedenfalls auf unbestimmte Zeit abgeschlossen), wird der jährliche Kostenprozentsatz auf der Grundlage der Annahme berechnet, dass der Kredit solange aufgenommen wird, bis eine Frist von drei Monaten abgelaufen ist.
- Da für die Rückzahlung des Kapitals kein Fälligkeitstag festgelegt wurde und die Laufzeit des Kreditvertrags nicht bekannt ist (die Überziehungsmöglichkeiten von ING België werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen), wird davon ausgegangen, dass das Kapital am Ende einer Frist von drei Monaten vollständig zurückgezahlt wurde.
- Die Sollzinsen werden zusammen mit den Kapitalrückzahlungen bezahlt und die letzte Zahlung beendet die Sollzinsen. Der letzte Zinsfälligkeitstag fällt somit mit dem Kapitalfälligkeitstag zusammen, also drei Monate nach der vollständigen Aufnahme des Kredits und zwar so, dass der erste bzw. der zweite Zinsfälligkeitstag einen bzw. zwei Monate nach der Kreditaufnahme liegen.
- Der EJZ, der in den besonderen Bedingungen des Kreditvertrags angegeben ist, berücksichtigt die Kosten für eventuelle Dienstleistungen (Kontoführung, Ausgabe einer Debitkarte, ...) nicht, die mit dem Kreditvertrag verbunden sind.

2.1.3. Dauer und Beendigung des Vertrags

Die Überziehungsmöglichkeit von ING België wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

ING België kann den Kreditvertrag mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten auf Papier oder einen anderen nachhaltigen Träger kündigen und dem Begünstigten per Einschreiben oder mit einem anderen Träger zukommen lassen, der von dem Begünstigten angenommen wird. Die oben genannte Kündigungsfrist von zwei Monaten beginnt an dem Tag, an dem das Einschreiben aufgegeben wird oder der von dem Begünstigten genehmigte Träger diesem zugestellt wird. Nach Ablauf dieser Frist werden alle Verpflichtungen fällig, die sich aus dem Kredit ergeben und müssen unverzüglich zurückgezahlt werden.

Der / Die Begünstigte(n) kann (können) den Kreditvertrag mit einer Kündigungsfrist von einem Monat jederzeit kostenlos bei ING België kündigen. Der / Die Begünstigte(n) macht (machen) Gebrauch von seinem (ihrem) Kündigungsrecht, indem er / sie ING België ein Einschreiben zukommen lassen oder die Kündigung durch einen anderen Träger zustellen, der von ING België angenommen wird. Die oben genannte Kündigungsfrist von einem Monat beginnt an dem Tag, an dem das Einschreiben aufgegeben wird oder der von ING België genehmigte Träger dieser zugestellt wird. Nach Ablauf dieser Frist werden alle Verpflichtungen fällig, die sich aus dem Kredit ergeben und müssen unverzüglich zurückgezahlt werden.

2.1.4. Keine Überziehungsmöglichkeit

Eine Überziehung, welche den genehmigten Kreditbetrag überschreitet, ist verboten. Sollte dennoch eine solche Überziehung auftreten, muss diese unmittelbar und ohne Inverzugsetzung richtig gestellt werden. Eine derartige Überziehung ist keine Überziehungsmöglichkeit und kann niemals als stillschweigende Genehmigung der Überziehungsmöglichkeit oder als Erhöhung oder Verlängerung der Überziehungsmöglichkeit betrachtet werden. Wo keine

Überziehungsmöglichkeit vorhanden ist, werden Verzugszinsen angewendet, deren Betrag und Dauer Punkt 7.1. dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechen.

Die Kreditaufnahmen werden bis zum Datum dieser Berichtigung aufgeschoben.

Wenn der Begünstigte seinen Situation nicht spätestens innerhalb einer Frist von maximal fünfundvierzig Tagen ab dem Datum des Beginns der Überziehungsmöglichkeit in Ordnung bringt, fordert ING België den Begünstigten mit einem Einschreiben zur Einhaltung seiner Verpflichtungen innerhalb einer Frist von einem Monat auf, nachdem der oben genannte Brief bei der Post aufgegeben wurde. Der Vertrag wird unverzüglich und automatisch unterbrochen, wenn das Konto nicht innerhalb der oben genannten Frist beglichen wird, unbeschadet der Möglichkeit von ING België, dem Begünstigten vorzuschlagen, über Schuldumwandlung einen neuen Vertrag mit einem höheren Kreditbetrag gemäß aller gesetzlichen Bestimmungen zu erstellen. Wenn die Überziehungsmöglichkeit gekündigt wird, wird der Schuldensaldo unmittelbar fällig.

2.1.5. Tilgungsraten und obligatorische ‚Nullstellung‘

Der Begünstigte ist berechtigt, den Schuldensaldo jederzeit vollständig oder teilweise zurückzuzahlen (einschließlich der fälligen Sollzinsen), es sei denn, in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen wurde etwas anderes festgelegt.

Der Begünstigte ist jedoch verpflichtet, für unbefristete Kontokorrentkredite oder für solche mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren den Gesamtbetrag, der zurückgezahlt werden muss (nämlich der noch nicht zurückgezahlte Betrag des aufgenommenen Kapitals einschließlich der Sollzinsen), innerhalb von fünf Jahren nach der ersten Kreditaufnahme abzuführen und zwar durch Begleichung des Sollsaldos des Kontos, mit dem der Kontokorrentkredit in Verbindung steht (‚Nullstellung‘). Die oben genannte Nullstellungsfrist beträgt:

- zwölf Monate, wenn sich der Kreditbetrag auf 3.000 Euro oder weniger beläuft;
- sechzig Monate, wenn sich der Kreditbetrag auf mehr als 3.000 Euro;

Der Saldo der Überziehungsmöglichkeit wird erst dann als beglichen betrachtet, wenn diese wieder auf Null steht zu dem Zeitpunkt des Tagesabschlusses der Tätigkeiten in Bezug auf das Konto, auf dem die Überziehungsmöglichkeit realisiert ist. Dieser Zeitpunkt wird von ING België gemäß den geltenden gesetzlichen oder ordnungsgemäßen Bestimmungen festgelegt. Der Begünstigte wird spätestens zwei Monate, bevor die nächste Nullstellungsfrist abläuft, über eine in seine Kontoauszüge integrierte Nachricht, mittels Brief oder per E-Mail darüber informiert, dass die für ihn geltende Nullstellungsfrist abgelaufen ist.

Jedes Mal, wenn die Überziehungsmöglichkeit wieder auf Null gesetzt wird, beginnt die Laufzeit der oben genannten Nullstellungsfrist erneut ab der ersten Kreditaufnahme, welche auf die letzte Nullstellung folgt.

Wenn der Begünstigte die Verpflichtung zur Nullstellung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist einhält, wird die Überschreitung der Nullstellungsfrist als unzulässige Überschreitung im Sinne von Punkt 2.1.4. dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen betrachtet, wobei die Bestimmungen in diesem Punkt vollständig gelten. Neue Geldaufnahmen sind nicht mehr möglich, solange der Betrag der Überschreitung nicht beglichen ist.

Wenn der Vertrag für diese Überziehungsmöglichkeit während des Ablaufs einer Nullstellungsfrist der Überziehungsmöglichkeit durch einen anderen Vertrag für eine Überziehungsmöglichkeit desselben Typs ersetzt oder aufgehoben wird, der auch mit demselben Girokonto bei ING België verbunden ist, dessen Inhaber der Begünstigte ist, mit einem Kreditbetrag, der dem entspricht oder auch nicht, der bei dem ursprünglichen Kreditvertrag vereinbart wurde, dann wird – um eine Umgehung des gesetzlichen Nullstellungsprinzips zu vermeiden – die laufende Nullstellungsfrist des ursprünglichen Kreditvertrags von der ersten Nullstellungsfrist des neuen Kreditvertrags abgezogen und war gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

In einem solchen Fall beginnt die Laufzeit der Nullstellungsfrist des neuen Kreditvertrags ab der ersten Aufnahme nach der letzten Nullstellung des Saldos der ursprünglichen Überziehungsmöglichkeit oder, wenn der Saldo der ursprünglichen Überziehungsmöglichkeit seit der ersten Kreditaufnahme niemals auf Null gesetzt wurde, ab der ersten Kreditaufnahme. Wenn aufeinanderfolgende Verträge für Überziehungsmöglichkeiten desselben Typs abgeschlossen werden, die mit demselben Girokonto bei ING België in Verbindung stehen, dessen Inhaber der Begünstigte ist, dann wird die ursprüngliche Überziehungsmöglichkeit als der erste Vertrag für Überziehungsmöglichkeiten betrachtet, während dem der Sollsaldo, auf den die Überziehungsmöglichkeit ausgeführt wurde, negativ war, ohne dass dieser Saldo an dem Datum auf Null gesetzt wurde, an dem spätere Kreditverträge abgeschlossen wurden und zwar ungeachtet der Tatsache, wie viele Kreditverträge zwischen diesem neuen Vertrag und dem oben genannten Vertrag abgeschlossen wurden. Dies bedeutet, dass das erste Datum, an dem der Saldo des Kontos, für das die Überziehungsmöglichkeit ausgeführt wurde, negativ war, ohne dass es auf Null gesetzt wurde, bis zu dem Datum, an dem der neue Vertrag für die Überziehungsmöglichkeit abgeschlossen wurde, als Anfangsdatum der Nullstellungsfrist des neuen Kreditvertrags betrachtet wird.

Wenn der Saldo der ursprünglichen Überziehungsmöglichkeit zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kreditvertrags Null beträgt, beginnt die Laufzeit der Nullstellungsfrist des neuen Kreditvertrags ab der ersten Kreditaufnahme nach Abschluss

des neuen Kreditvertrags.

Wenn auch infolge des Ersatzes und der Aufhebung des ursprünglichen Vertrags für Überziehungsmöglichkeiten durch einen anderen Vertrag für Überziehungsmöglichkeiten desselben Typs, der mit demselben Girokonto bei ING België in Verbindung steht, dessen Inhaber der Begünstigte ist, die Nullstellungsfrist aufgrund einer Senkung des Kreditbetrags von 60 Monaten auf 12 Monate geändert wird, beginnt die Laufzeit des neuen Kreditvertrags ab dem Datum, an dem der neue Kreditvertrag abgeschlossen wurde, ohne dabei jedoch die Nullstellungsfrist von 60 Monaten des ursprünglichen Vertrags für Überziehungsmöglichkeiten zu überschreiten. Wenn infolge eines derartigen Vertragsersatzes ein oder mehrere aufeinanderfolgende Verträge für Überziehungsmöglichkeiten desselben Typs abgeschlossen werden, die mit demselben Girokonto bei ING België in Verbindung stehen, dessen Inhaber der Begünstigte ist und für die derselbe Nullstellungsfrist von 12 Monaten als absoluter Wert erforderlich ist, beginnt die Laufzeit der Nullstellungsfrist des neuen Kreditvertrags ab dem Abschluss des ersten Kreditvertrags, für den die Nullstellungsfrist aufgrund der Senkung des Kreditvertrags von 60 Monaten auf 12 Monate geändert wurde.

Wenn die Nullstellungsfrist des Vertrags für Überziehungsmöglichkeiten überschritten ist, muss der Saldo dieser Überziehungsmöglichkeit auf jeden Fall zuerst vor dem Abschluss eines neuen Vertrags für Überziehungsmöglichkeiten beglichen werden.

Zusammenfassend gilt für jeden Ersatz und jede Aufhebung eines Vertrags für Überziehungsmöglichkeiten während des Ablaufs einer Nullstellungsfrist dieser Überziehungsmöglichkeit durch einen anderen Vertrag für eine Überziehungsmöglichkeit desselben Typs, der mit demselben Girokonto bei ING België verbunden ist, dessen Inhaber der Begünstigte ist, mit einem Kreditbetrag, der dem entspricht oder auch nicht, der bei dem anfänglichen Kreditvertrag vereinbart wurde, die folgende Formel:

- Wenn die Nullstellungsfrist verlängert wird oder gleich bleibt, ist das Enddatum der Nullstellung des neuen Kreditvertrags das am weitesten entfernte Datum zwischen einerseits dem Enddatum der Nullstellungsfrist des neuen Kreditvertrags, der ab dem Datum der ersten Eröffnung der anfänglichen Überziehungsmöglichkeit beginnt und andererseits dem Enddatum der Nullstellungsfrist des Vertrags der Überziehungsmöglichkeit, die dem Abschluss des neuen Kreditvertrags unmittelbar vorausgeht;
- bei einer Verkürzung der Nullstellungsfrist ist das Enddatum der Nullstellungsfrist des neuen Kreditvertrags das am nächsten liegende Datum zwischen einerseits dem Enddatum der Nullstellungsfrist des neuen Kreditvertrags - diese Frist beginnt mit dem Datum, an dem der neue Kreditvertrag abgeschlossen wird - und andererseits dem Enddatum der Nullstellungsfrist des Vertrags für die Überziehungsmöglichkeit, die dem Abschluss des neuen Kreditvertrags unmittelbar vorausgeht;
- da unter ‚anfänglicher Überziehungsmöglichkeit‘ die erste Eröffnung des Vertrags für Überziehungsmöglichkeiten verstanden werden muss, während dessen Laufzeit der Sollsaldo des Kontos fällig wurde, auf dem die Überziehungsmöglichkeit realisiert wurde, ohne dass der Saldo an dem Datum auf Null zurückgesetzt wurde, an dem spätere Kreditverträge abgeschlossen wurden, ungeachtet der Anzahl an Kreditverträgen die zwischen diesem neuen Vertrag und den oben genannten Vertrag abgeschlossen wurden.

Die Bestimmungen von diesem Punkt 2.1.5 gelten unter Vorbehalt von Änderungen der gültigen aktuellen oder zukünftigen gesetzlichen oder ordnungsgemäßen Bestimmungen.

Wenn die oben genannte Nullstellungsfrist durch eine gesetzliche oder ordnungsgemäße Bestimmung geändert wird, wird der Begünstigte mit einer Nachricht in seinen Kontoauszügen oder mittels Brief oder Email spätestens zwei Monate vor Ablauf der folgenden Nullstellungsfrist über die zutreffende Nullstellungsfrist informiert, wobei die oben genannten Änderung berücksichtigt wird.

2.1.6. Jährliche Überprüfung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers

ING België ist verpflichtet, die Zahlungsfähigkeit eines jeden Begünstigten jedes Jahr aufs Neue auf der Grundlage einer neuen Prüfung der Zentrale für Kredite an Privatpersonen zu untersuchen, zuletzt am ersten Werktag nach dem Jahrestag des Abschlusses des Kreditvertrags. Diese Verpflichtung gilt jedoch nicht, wenn auf diese Kreditverträge eine Nullstellungsfrist von einem Jahr oder weniger zutrifft.

2.1.7. Ersatz und Nichtigkeitserklärung von früheren Überziehungsmöglichkeiten

Ab dem Zeitpunkt, an dem der Kreditvertrag gemäß Artikel 1, Punkt 1.1. dieser allgemeine Geschäftsbedingungen zustande gekommen ist, ersetzt und annulliert die Überziehungsmöglichkeit, welche Gegenstand davon ist, alle Überziehungsmöglichkeiten, die dem Gesetz unterliegen und über die die Begünstigten mit demselben Konto bei ING België verfügen konnten.

2.2. Verträge für zurückzahlende Darlehen und Überbrückungskredite

2.2.1. Bereitstellung des Kreditbetrags

Der Begünstigte erklärt sich unwiderruflich damit einverstanden, dass ING België den durch Überweisung finanzierten Betrag auf ein Konto einzahlt, welches von den Vertragsparteien in den besonderen Bedingungen des Kreditvertrags angegeben wurde (gegebenenfalls nach Ausstellung einer Rechnung oder einer Lieferbescheinigung für die Ware oder Dienstleistung an ING België, die von dem Begünstigten datiert und unterzeichnet wurde). Diese Rechnung ist die Rechnung, für die der Begünstigte (Mit-) Inhaber bei ING België oder einem anderen Finanzinstitut mit Sitz in Belgien ist, das von der Nationale Bank van België oder der FSMA anerkannt wird.

Wenn die finanzierte Ware oder die finanzierte Dienstleistung schon zu dem Datum der Unterzeichnung der Kreditvertrags geliefert oder erbracht wurde oder wenn die finanzierte Ware oder die finanzierte Dienstleistung nicht speziell in dem Kreditvertrag angegeben ist (beispielsweise bei einem Kredit für familiäre Ausgaben) oder wenn ING den Verkäufer nicht kennt, wird der Kreditbetrag an dem Datum eingezahlt, das in den besonderen Bedingungen des Kreditvertrags vereinbart wurde (gegebenenfalls nach Ausstellung einer Rechnung oder einer Lieferbescheinigung für die Ware oder Dienstleistung an ING België, die von dem Begünstigten datiert und unterzeichnet wurde). Wenn die finanzierte Ware zu dem Datum der Unterzeichnung des Kreditvertrags noch nicht geliefert oder die finanzierte Dienstleistung noch nicht erbracht wurde, wird der geliehene Betrag zu dem Datum eingezahlt, an dem die Ware geliefert oder die Dienstleistung erbracht wird (nach Übergabe einer Rechnung oder nach Übergabe eines von dem Begünstigten datierten und unterzeichneten Liefernachweises oder einer Dienstleistung an ING België).

2.2.2. Rückzahlung des Kredits

2.2.2.1. Zurückzuzahlende Darlehen

Soweit in dem Vertrag nichts anderes festgelegt ist, wird der erste Fälligkeitstag für die Rückzahlung des Kredits an dem Datum festgelegt, das dem Datum der Bereitstellung des Geldes plus einen Monat entspricht (berechnet von Kalendertag zu Kalendertag; z. B. von 15. Januar bis 15. Februar). Wenn es dieses Datum nicht gibt, wird es durch den Tag ersetzt, der diesem unmittelbar vorangeht. Ab diesem Zeitpunkt werden die Tilgungsraten monatlich zurückgezahlt.

Wenn sich der Begünstigte vor der Ausführung der Tilgungsraten für die Einzahlung mittels Belastung eines Kontos entscheidet, das er bei ING België eröffnet hat (siehe Abschnitt ‚Einzugsermächtigung‘ in dem Vertrag), dann gibt er ING België die Zustimmung, an den Fälligkeitstagen die entsprechenden Beträge sowie alle fälligen Beträge, welche auf der Grundlage dieses Vertrags fällig sind, von dem Konto einzubehalten, welches in dem Vertrag angegeben ist, wobei er sich verpflichtet, dass die erforderliche Provision auf dem Konto vorhanden ist. Wenn sich der Begünstigte vor der Ausführung der Tilgungsraten für die Zahlung mittels Belastung eines Kontos entscheidet, das er bei einem anderen Finanzinstitut als ING België eröffnet hat, verpflichtet er sich, ING België an den Fälligkeitstagen die entsprechenden Beträge sowie jeden fälligen Betrag zu zahlen, welcher auf der Grundlage dieses Vertrags fällig ist und zwar mittels Gutschrift des ING-Kontos, welches in dem Vertrag angegeben ist.

2.2.2.2. Überbrückungskredite

Der Kredit wird auf einmal am Fälligkeitsdatum des Kreditvertrags zurückgezahlt.

Wenn sich der Begünstigte vor der Ausführung der Tilgungsraten für die Zahlung mittels Belastung eines Kontos entscheidet, das er bei ING België eröffnet hat (siehe Abschnitt ‚Einzugsermächtigung‘ in dem Vertrag), dann gibt er ING België die Zustimmung, an dem vereinbarten Datum den Betrag des einzigen Fälligkeitstages sowie alle fälligen Beträge, welche auf der Grundlage dieses Vertrags fällig sind, von dem Konto einzubehalten, welches in dem Vertrag angegeben ist, wobei er sich verpflichtet, dass die erforderliche Provision auf dem Konto vorhanden ist. Wenn der Begünstigte die Rückzahlung durch die Belastung eines Kontos bei einem anderen Finanzinstitut als ING België durchführen möchte, verpflichtet er sich zur Einzahlung des Betrags des einzigen Fälligkeitstages sowie aller fälligen Beträge, welche auf der Grundlage dieses Vertrags fällig sind, an dem vereinbarten Datum an ING België auf das in dem Vertrag genannte ING-Konto.

2.2.3. Zinsen, effektiver Jahreszins und Sollzinssatz

Für die Verträge für zurückzuzahlende Darlehen werden die Zinsen an jedem monatlichen Fälligkeitstag für die Rückzahlung des Kredits gemäß den Angaben in Artikel 2, Punkt 2.2.2.1. dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen anhand des Sollzinssatzes auf den Schuldensaldo des geliehenen Betrags berechnet. Das Konto wird an demselben Datum damit belastet.

Für die Verträge für Überbrückungskredite werden die Zinsen anhand des Sollzinssatzes auf den entliehenen Betrag berechnet und das Konto wird auf einmal am Fälligkeitsdatum des Kreditvertrags damit belastet.

Für die Verträge für zurückzuzahlende Darlehen wird der Sollzinssatz auf der versicherungsmathematischen Grundlage

angewendet und es wird davon ausgegangen, dass jeder Monat 30,41666 Tage hat. Die Zeitintervalle zwischen dem Datum der Bereitstellung des Kreditbetrags und dem Datum des ersten Fälligkeitstags für die Rückzahlung des Kredits und zwischen den nächsten Fälligkeitstagen werden in einer ganzen Anzahl an gleichen normierten Monaten von jeweils 30,41666 Tagen ausgedrückt und zwar ungeachtet der Tatsache, ob es sich um ein Schaltjahr handelt oder nicht. Der Zinssatz wird gemäß der versicherungsmathematischen Methode auf Jahresbasis auf den Schuldenstand angewendet (der monatliche Sollzinssatz beträgt dann $(1 + \text{Sollzinssatz})^{1/12} - 1$). Für ein zurückzuzahlendes Darlehen mit monatlichen Tilgungsraten, dessen erste Zahlungsfrist länger ist als ein Monat ist, entsprechen die geschuldeten Sollzinsen am ersten Fälligkeitstag dem Gesamtbetrag des Kredits $\times \{[(1 + \text{Sollzinssatz})^{M/12} \times (1 + \text{Sollzinssatz})^{T/365} - 1]$, wobei M für eine ganze Anzahl an gleichen Monaten und T für eine ganze Anzahl an eventuell hinzukommenden Tagen stehen, sodass M (Monate) und T (Tage) dem Zeitraum zwischen dem Datum der Bereitstellung des Kreditbetrags und dem Datum des ersten Fälligkeitstags für die Rückzahlung des Kredits entsprechen.

Für die Verträge für Überbrückungskredite wird der Sollzinssatz auf der versicherungsmathematischen Grundlage angewendet und es wird davon ausgegangen, dass jeder Monat 30,41666 Tage hat. Der Sollzinssatz wird gemäß der versicherungsmathematischen Methode auf Jahresbasis auf den geschuldeten Gesamtbetrag angewendet. Da das Zeitintervall zwischen der einzigen Kreditaufnahme und der einzigen Zahlungsfrist in einer Gesamtanzahl an gleichen normierten Monaten von jeweils 30,41666 ausgedrückt ist und zwar ungeachtet der Tatsache, ob es sich um ein Schaltjahr handelt oder nicht, entsprechen die geschuldeten Sollzinsen für die Laufzeit des Kredits: Gesamtbetrag Kredit $\times \{[(1 + \text{Sollzinssatz})^{M/12} - 1]$, wobei M der Anzahl an entsprechenden gleichen Monaten entspricht.

Für die Verträge für zurückzuzahlende Darlehen und für Überbrückungskredite ist der Sollzinssatz für die Gesamtlaufzeit des Vertrags festgelegt.

Der effektive Jahreszins („EJZ“), welcher in den besonderen Bedingungen des Kreditvertrags angegeben ist, wird zu dem Zeitpunkt berechnet, an dem der Vertrag abgeschlossen wird und wird gemäß den vertraglichen Bedingungen und den in den gültigen Rechtsvorschriften aufgenommenen Annahmen festgelegt.

In Bezug auf die Zeitabstände wird der EJZ auf der Grundlage von gleichen normierten Monaten von jeweils 30,41666 Tagen berechnet und zwar ungeachtet der Tatsache, ob es sich um ein Schaltjahr handelt oder nicht. Für zurückzuzahlende Darlehen mit monatlichen Rückzahlungen und einer ersten Zahlungsfrist von weniger als einem Monat, sodass das Zeitintervall zwischen der Kreditaufnahme und der ersten Zahlungsfrist nicht als ganze Anzahl an Jahren, Monaten oder Wochen ausgedrückt werden kann, wird das Zeitintervall jedoch in einer ganzen Anzahl an Tagen im Kombination mit einer ganzen Anzahl an Monaten ausgedrückt.

Der EJZ wird auf der Grundlage der Annahmen berechnet, dass der Kreditvertrag für die vereinbarte Laufzeit gilt und dass der Kreditgeber und der Begünstigte ihre Verpflichtungen gemäß den Bedingungen und zu den Daten erfüllen, die in dem Kreditvertrag festgelegt sind. Gemäß den Bestimmungen in den allgemeinen Geschäftsbedingungen werden das Kapital, die Kosten und die Zinsen (siehe die besonderen Bedingungen des Kreditvertrags für die Sollzinsen) an den Fälligkeitstagen gemäß den Bestimmungen in dem Kreditvertrag zurückgezahlt (siehe Punkt 2.2.2.1 oben). Für die Verträge für Überbrückungskredite wird davon ausgegangen, dass das Kapital, die Kosten und die Zinsen am Ende der Vertragslaufzeit zurückgezahlt wurden (siehe Punkt 2.2.2.2 oben).

2.2.4. Tilgungsplan

Im Falle einer Tilgung des Kapitals eines unbefristeten Kreditvertrags ist der Begünstigte berechtigt, auf seine Bitte und kostenlos jederzeit während der Laufzeit des Vertrags eine Übersicht in Form eines Tilgungsplans zu erhalten.

In dem Tilgungsplan ist Folgendes angegeben:

- die geschuldeten Zahlungen sowie die periodischen Rückzahlungsbedingungen dieser Beträge;
- für jede Tilgungsrate die Aufteilung zwischen Tilgung von Kapital einerseits und den berechneten Zinsen auf der Grundlage des Sollzinssatzes und eventueller Zusatzkosten andererseits;
- wenn der Sollzinssatz laut dem Kreditvertrag nicht fix ist, eine deutliche und kurze Angabe, dass die Daten in der Tabelle nur bis zur folgenden Änderung des Sollzinssatzes oder der zusätzlichen Kosten gemäß dem Kreditvertrag gültig sind.

2.2.5. Vorzeitige Rückzahlung des Kredits

Der Begünstigte ist jederzeit berechtigt, das geschuldete Kapitalsaldo ganz oder teilweise vorzeitig zurückzuzahlen. In diesem Fall ist er zur Senkung des Gesamtkostenpreises des Kredits berechtigt, der den geschuldeten Zinsen und Kosten für die restliche Laufzeit des Vertrags entspricht. Er informiert ING België mindestens 10 Tage vor der vorzeitigen Rückzahlung mittels Einschreiben über seine Absicht. Der Begünstigte ist verpflichtet, ING België eine Vergütung zu zahlen. Die Vergütung beträgt nicht mehr als:

- 1 % des zurückgezählten Kapitals, welches Gegenstand der vorzeitigen Rückzahlung ist, wenn die Frist zwischen der

vorzeitigen Rückzahlung und dem vereinbarten Enddatum des Vertrags mehr als ein Jahr beträgt;
0,5 % des zurückgezahlten Kapitals, welches Gegenstand der vorzeitigen Rückzahlung ist, wenn die oben genannte Frist nicht mehr als ein Jahr beträgt;

In beiden Fällen darf die auf diese Art und Weise berechnete Vergütung nicht mehr als die Zinsen betragen, die der Begünstigte in dem Zeitraum zwischen der vorzeitigen Rückzahlung und dem vereinbarten Enddatum des Kreditvertrags hätte zahlen müssen.

ING België informiert den Begünstigten mit einem nachhaltigen Träger innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der oben genannten Bekanntgabe oder nach Erhalt der von dem Begünstigten zurückgezahlten Beträge auf das Konto von ING België, welches für vorzeitige Rückzahlungen bestimmt ist, über die geschuldete Vergütung. Diese Nachricht enthält insbesondere die Berechnung der Vergütung.

ART. 3 – Konsultation von und Registrierung bei der Zentrale für Kredite an Privatpersonen

Gemäß Artikel VII.148 des belgischen Gesetzbuchs für Handelsrecht wird der Kreditvertrag bei der Zentrale für Kredite an Privatpersonen registriert. Die Zentrale für Kredite an Privatpersonen ist Teil der Nationale Bank van België nv, de Berlaimontlaan 14, 1000 Brüssel, Belgien.

Die Verarbeitung durch die Zentrale erfolgt im Hinblick auf die Verpflichtung für den Kreditgeber zur Konsultation dieser Zentrale, bevor ein Verbraucherkreditvertrag abgeschlossen wird, ein Hypothekarkreditvertrag angeboten wird oder bei der jährlichen Überprüfung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers gemäß den Angaben in Artikel 3, Punkt 2.1.6 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen, um Informationen über die finanzielle Situation und die Zahlungsfähigkeit des Begünstigteninteressenten oder der Person zu erhalten, die eine Sicherheit stellt, insbesondere über das eventuelle Bestehen anderer Kreditverträge, die der Begünstigteninteressent bereits abgeschlossen hat und über eventuelle Nichtzahlungen, um eine übermäßige Schuldenlast des Begünstigten zu vermeiden.

Die Aufbewahrungsfristen der Daten des Kreditvertrags lauten folgendermaßen:

1. drei Monate und acht Werktage nach dem Enddatum des Kreditvertrags;
2. wenn der Kreditvertrag frühzeitig beendet wird oder wenn der Vertrag für ein Kontokorrentkredit gekündigt wird und insofern eine neue Aufnahme nach Rückzahlung nicht mehr möglich ist, bis zu dem Datum, an dem die Zentrale über die Beendigung oder Kündigung informiert wurde. ING België informiert die Zentrale innerhalb von zwei Werktagen nach der Rückzahlung des noch geschuldeten Betrags.

Das Gesetz verpflichtet die Kreditgeber außerdem, der Zentrale für Kredite an Privatpersonen bestimmte Nichtzahlungen zu melden, welche von der Nationale Bank van België verwaltet wird, mit dem oben genannten Zweck, insbesondere, um eine übermäßige Schuldenlast der Verbraucher zu bekämpfen, indem den Kreditgebern Informationen über Kredite zur Verfügung gestellt werden, für die eine Nichtzahlung registriert wurde.

Die Aufbewahrungsfristen für Daten im Falle einer Nichtzahlung lauten folgendermaßen:

- zwölf Monate ab dem Datum der Regulierung des Kreditvertrags,
- maximal zehn Jahre ab dem Datum der ersten Registrierung einer Nichtzahlung, ungeachtet der Tatsache, ob der Kreditvertrag mit den Vorschriften in Einklang gebracht wurde oder nicht.

Die Begünstigten werden darüber in Kenntnis gesetzt, dass ihre Nichtzahlungen auch verarbeitet und den Personen mitgeteilt werden, denen die Mitteilung gesetzlich erlaubt wurde und unter den gesetzlich vorgegebenen Bedingungen.

Daten, die von der Zentrale für Kredite an Privatpersonen mitgeteilt wurden, können nicht für gewerbliche Marktforschung verwendet werden.

Der Begünstigte hat kostenlos Zugriff auf die Daten, welche unter seinem Namen durch die Zentrale für Kredite an Privatpersonen registriert wurden und er kann die Berichtigung und / oder Löschung dieser Daten eventuell frei und kostenlos beantragen.

Der Begünstigte, der sein Recht auf Einsicht ausüben möchte, wendet sich an die Zentrale für Kredite an Privatpersonen und fügt seinem Antrag eine deutlich lesbare Kopie der Vorder- und Rückseite seines Ausweises (oder seiner Aufenthaltsgenehmigung oder seines Reisepasses) bei. Dem Antrag auf Berichtigung oder Löschung von fehlerhaften Daten, die unter seinem Namen registriert sind, muss außerdem jedes Dokument beigefügt sein, welches die Begründetheit des Antrags nachweist. Außerdem kann er die Personen nennen, die Auskünfte von der Zentrale für Kredite an Privatpersonen erhalten haben und denen die Berichtigung mitgeteilt werden muss.

ART. 4 – Rücktrittsrecht von dem Vertrag

1 Der Begünstigte ist berechtigt, innerhalb einer Frist von vierzehn Kalendertagen von dem Kreditvertrag zurückzutreten, ohne entsprechende Gründe zu nennen.

Die Frist für das Widerrufsrecht beginnt ab:

1. dem Tag, an dem der Kreditvertrag zustande gekommen ist oder
2. dem Tag, an dem der Begünstigte die Bestimmungen und Vertragsbedingungen sowie Vertragsinformationen gemäß den Angaben in Artikel VII. 78 des Gesetzes erhält, wenn dieses Datum später ist als das unter Punkt 1 oben genannte Datum.

2. Wenn der Begünstigte dieses Widerrufsrecht ausübt, gelten die Artikel VI.58, VI.59 und VI.67 von Buch VI ‚Marktpraktiken und Verbraucherschutz‘ des belgischen Gesetzbuchs für Handelsrecht nicht.

3. Wenn der Begünstigte sein Widerrufsrecht ausübt:

1. informiert er ING Belgien mittels Einschreiben oder durch jeden anderen von ING Belgien genehmigten Träger. Es wird davon ausgegangen, dass die Frist respektiert wurde, wenn die Bekanntgabe verschickt wurde, bevor die entsprechende Frist abgelaufen ist und

2. zahlt er an ING Belgien das Kapital und die kumulierten Zinsen auf dieses Kapital seit dem Datum, an dem der Kredit aufgenommen wurde bis zu dem Datum, an dem das Kapital zurückgezahlt wurde, ohne unbegründete Verzögerung und spätestens dreißig Kalendertage nach Versand der Bekanntgabe des Widerrufs an ING Belgien.

Die geschuldeten Zinsen werden auf der Grundlage des vereinbarten Sollzinssatzes berechnet. ING Belgien ist zu keiner anderen Vergütung des Begünstigten berechtigt, außer zu einer Vergütung für die nicht rückzahlbaren Kosten, die ING Belgien an eine öffentliche Einrichtung bezahlt hat.

Die Zahlungen, welche nach Abschluss des Kreditvertrags getätigt wurden, werden dem Begünstigten innerhalb von dreißig Tagen nach dem Widerruf zurückgezahlt.

Der Widerruf des Kreditvertrags führt zur Auflösung der dazugehörigen Verträge von Rechts wegen.

4 Dieser Artikel 4 gilt nicht für Kreditverträge, die aufgrund des Gesetzes vor einem Notar abgeschlossen werden müssen, insofern der Notar bestätigt, dass der Begünstigte die Rechte gemäß den Angaben in den Artikeln VII. 70, VII. 74 und VII. 78 des Gesetzes innehat.

ART. 5 – Unterbrechung des Vertrags

ING Belgien kann aus objektiv gerechtfertigten Gründen, insbesondere, wenn sie über Auskünfte verfügt, aus denen sie ableiten kann, dass der Begünstigte nicht mehr in der Lage ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen, das Aufnahmerecht des Begünstigten im Rahmen eines Kreditvertrags unterbrechen. ING Belgien informiert den Begünstigten über die Unterbrechung und die entsprechenden Gründe mit einem Papier- oder einem beliebigen anderen nachhaltigen Träger, nach Möglichkeit vor der Unterbrechung und spätestens unmittelbar danach, es sei denn die Mitteilung der Information ist aufgrund einer anderen Gesetzgebung untersagt oder widerspricht den Zielsetzungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.

ART. 6 – Sonstige Bestimmungen

6.1. Informationspflicht des Begünstigten

Der Begünstigte erklärt, dass die Informationen, welche ING Belgien im Rahmen des Kreditvertrags zur Verfügung gestellt wurden, richtig und vollständig sind und verpflichtet sich, während der Ausführung des Vertrags ING Belgien unverzüglich über alle Tatsachen zu informieren, die seine Rückzahlungsfähigkeit, finanzielle Situation oder Zahlungsfähigkeit nachteilig beeinflussen können.

Jeder Begünstigte oder Bürge verpflichtet sich, ING Belgien jede Adressänderung unverzüglich mitzuteilen. Sollte er dieser Verpflichtung nicht nachkommen, gibt er ING Belgien außerdem seine Einwilligung – ohne dass in diesem Zusammenhang eine Verpflichtung für ING Belgien entsteht –, diesen Vertrag zu nutzen, um auf seine Kosten bei der zuständigen Verwaltung eine Adressänderung einzureichen.

6.2. Übertragung – Einsatz eines Dritten

Unbeschadet der Artikel VII. 102 bis VII. 104 des Gesetzes behält sich ING Belgien das Recht vor, ihre Rechte im Rahmen des Kreditvertrags ganz oder teilweise zu übertragen oder einen Dritten ganz oder teilweise als Vertreter für dieselben Rechte zu ernennen.

Der Begünstigte nimmt die Übertragung und den Forderungsübergang an. Es sei denn, ING België verwaltet den Kreditvertrag im Einklang mit dem neuen Inhaber der Schuldforderung in Bezug auf den Begünstigten weiterhin, können die Übertragung oder der Forderungsübergang dem Begünstigten jedoch erst dann entgegengehalten werden, nachdem Letzterer mit einem Einschreiben darüber in Kenntnis gesetzt wurde.

Im Falle einer Übertragung oder eines Forderungsübergangs bevollmächtigt jeder Begünstigte oder Bürge ING België, in seinem Namen und auf seine Rechnung jeden (fälligen) Betrag, den ING België aufgrund ihrer Geschäftsbeziehungen dem Begünstigten oder Bürgen schuldet, an den dritten Zedent oder Zessionar zu zahlen, um die Gesamtschulden oder einen Teil der (fälligen und unbezahlten) Schulden der entsprechenden Person zurückzuzahlen, die sich aus dem so übertragenen Kredit oder aus einem Kredit ergeben, welcher Gegenstand eines Forderungsübergangs war oder aus jeder damit in Verbindung stehenden Sicherheitsleistung.

6.3 Spezifische Bestimmungen in Bezug auf die Bürgen

Unbeschadet der Anwendung der Artikel VII.109 bis VII.111 des Gesetzes verpflichten sich die Bürgen solidarisch und unteilbar untereinander und mit dem/n Begünstigten gegenüber ING België, in Höhe des genannten Kapitalbetrags zur Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen, für die der / die Begünstigte(n) im Rahmen des Vertrags in Verzug bleiben.

Sie verzichten auf die Anwendung von Artikel 2037 des *Burgerlijk Wetboek* [belgisches Bürgerliches Gesetzbuch] und erkennen an, dass der Ablauf der Frist für einen oder mehrere Begünstigte(n) denselben Ablauf der Frist für sie bedeutet. Jede Schuldforderung, welche gegenüber den Bürgen fällig ist, führt von Rechts wegen zu Zinsen mit einem Zinssatz, der den Zinsen entspricht, die für den Hauptschuldner gelten. Die Bürgen übertragen ihre Schuldforderungen gemäß den Angaben in Artikel 1, Punkt 1.2., erster Absatz dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.

6.4. Versicherungen

Wenn der Begünstigte beim Abschluss der Kreditvertrags auch eine Versicherung abschließt, kann er die Zwischenperson und die Versicherungsgesellschaft immer frei wählen. Die Versicherung ist niemals obligatorisch.

6.5. Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde bei dem Föderalen Öffentlichen Dienst Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie ist die Allgemeine Direktion für Kontrolle und Vermittlung unter der folgenden Adresse:

FOD Economie, KMO, Middenstand en Energie
Algemene directie Controle en Bemiddeling
North Gate III
Koning Albert II-laan 16
1000 Brüssel

Tel.: 02 277 54 85

Fax: 02 277 54 52

E-Mail: eco.inspec.fo@economie.fgov.be

6.6 Einschreibesendungen

Gemäß Artikel 135 des Gesetzes vom 21. März 1991 in Bezug auf die Umgestaltung einiger öffentlicher Wirtschaftsunternehmen werden alle in den allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Verpflichtungen eingehalten, die hinsichtlich der Einschreibesendungen die Wörter ‚bei der Post‘, ‚auf dem Postweg‘ oder einen anderen Verweis auf denselben Typ enthalten, wenn eine Einschreibesendung gemäß den Angaben in Artikel 131,9° des oben genannten Gesetzes oder eine elektronische Sendung per Einschreiben gemäß den Angaben in dem Gesetz vom 9. Juli 2001 verwendet wird, das die Festlegung bestimmter Regeln im juristischen Rahmen für elektronische Unterschriften, die elektronische Sendung per Einschreiben und Zertifizierungsdienste enthält.

6.7 Verrechnung

ING België ist jederzeit bevollmächtigt, alle Schuldforderungen in jeder beliebigen Währung oder Recheneinheit, die sie zulasten des Begünstigten des Kredits aufgrund des Kreditvertrags besitzt (z. B. nach einer unerlaubten Überschreitung des Kreditbetrags oder der Nullstellungsfrist) mit allen aktuellen oder zukünftigen (fälligen) Schuldforderungen in jeder beliebigen Währung oder Recheneinheit zu verrechnen, von dem Begünstigten des Kredits gegenüber ING, zum Schutz der rechtmäßigen Interessen von ING und insofern die Verrechnung nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen untersagt ist.

Diese Verrechnung wird in Euro gebucht, bei Bedarf nach Umsetzung der anderen Währungen und Recheneinheiten

aufgrund der gesetzlichen Kurse oder des Marktkurses an dem Bankwerktag vor dem Tag der entsprechenden Ausführung.

ART. 7– Nichtzahlung und Nichteinhaltung von Verpflichtungen – Kosten

Wichtiger Hinweis : Die Nichterfüllung des Kreditvertrags durch den Begünstigten kann für diesen schwerwiegende Folgen nach sich ziehen, unter anderem einen Eintrag in die Negativliste der Zentrale für Kredite an Privatpersonen, was die Erlangung von (neuen) Krediten erheblich erschwert, wenn nicht gar unmöglich macht. Darüber hinaus kann ein Zahlungsverzug zu Kosten, Verzugszinsen und Vertragsstrafen bis hin zur Kündigung des Vertrages zum Nachteil des Begünstigten führen.

7.1. Gemeinschaftliche Zahlungen für alle Kredite

Der Verzugszinssatz entspricht dem zuletzt angewendeten Sollzinssatz für den entsprechenden Betrag oder für die entsprechenden teilweisen Zeiträume, zuzüglich 10 %. Der Zinssatz wird auf die Beträge in Kapital angewendet, die aufgrund des Vertrags verschuldet und fällig sind (für die Überziehungsmöglichkeit und die Überschreitung ohne fraktionierte Zahlung der Gesamtsumme, einschließlich der fälligen Sollzinsen und der fälligen Verzugszinsen auf den Betrag der Überschreitung) und zwar bis zu dem Tag, an dem die Schuld zurückgezahlt wurde.

Im Falle einer Überziehungsmöglichkeit ist der in dem Kreditvertrag angegebene Verzugszinssatz gemäß der Änderung des Sollzinssatzes laut Punkt 2.1. dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen variabel.

Im Falle einer Erinnerung im Rahmen eines einfachen Zahlungsverzugs schuldet die säumige Partei der anderen Partei einen Pauschalbetrag in Höhe von 7,50 Euro für die Erinnerungs- und Mahnschreiben, zuzüglich der Portokosten, welche zum Zeitpunkt des Versandes gelten, auf der Grundlage eines Versandes pro Monat, unbeschadet der Zahlung von Verzugszinsen, die gemäß den vorhergehenden Absätzen dieses Punktes 7.1. auf das fällige und nicht bezahlte Kapital berechnet werden.

Bei Entbindung von dem Kreditvertrag oder bei Verfall der Fristfestlegung aufgrund von Nichteinhaltung seiner Verpflichtungen schuldet der Begünstigte ING België, unbeschadet der Zahlung des Schuldensaldos, des Betrags der Gesamtkosten des fälligen und unbezahlten Kapitals und der Verzugszinsen auf den Schuldensaldo gemäß den vorhergehenden Absätzen dieses Punktes 7.1. eine Vergütung für die Kosten (Verwaltungskosten), die dieser Zustand für ING België verursacht. Die Vergütung wird folgendermaßen auf das Schuldensaldo berechnet:

- 10 % auf die Rate des Schuldensaldos bis 7.500 Euro;
- 5 % auf die Rate des Schuldensaldos über 7.500 Euro.

ING België muss dem Begünstigten den Kredit auf dieselbe Weise für den finanziellen Nachteil und die Beitreibungskosten vergüten, wenn der Kredit aufgrund eines Vertragsfehlers von ING België aufgelöst oder gekündigt wurde.

Im Falle einer Einleitung eines Gerichtsverfahrens aufgrund von Nichtzahlung gehen die Gerichtskosten zulasten der verlierenden Partei, unbeschadet der Ermessungsbefugnis der Gerichtshöfe und Gerichte.

Im Falle einer Kündigung des Kreditvertrags durch ING België oder durch den Begünstigten gemäß Punkt 2.1.3. dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen oder wenn der Kreditvertrag beendet wurde und der Begünstigte drei Monate nach Versand eines Einschreibens zur Inverzugsetzung seine Verpflichtungen nicht eingehalten hat, schuldet der Begünstigte ING België eine Vergütung für die Kosten (Verwaltungskosten), die dieser Zustand für ING België verursacht, unbeschadet der Zahlung des fälligen und unbezahlten Kapitals, des Betrags der Gesamtkosten des fälligen und unbezahlten Kredits und der Verzugszinsen auf das fällige und unbezahlte Kapital gemäß den vorhergehenden Absätzen dieses Punktes 7.1. Die Vergütung wird folgendermaßen auf das Schuldensaldo berechnet:

- 10 % auf die Rate des Schuldensaldos bis 7.500 Euro;
- 5 % auf die Rate des Schuldensaldos über 7.500 Euro.

7.2. Spezifische Bestimmungen für Kredite mit Fälligkeitstag(en)

Bei Nichtbezahlung von mindestens zwei Raten oder einem Betrag, der 20 % des gesamten zurückzuzahlenden Betrags entspricht und insofern der Begünstigte einen Monat nach Versand eines Einschreibens zur Inverzugsetzung seine Verpflichtungen nicht eingehalten hat, ist ING België berechtigt, den Kredit mit sofortiger Wirkung zu beenden und die sofortige Rückzahlung aller unbezahlten (fälligen) Raten zu fordern, unbeschadet der Zahlung von Verzugszinsen, welche gemäß den vorhergehenden Absätzen von diesem Punkt 7.1. auf das fällige und unbezahlte Kapital berechnet werden.

7.3 Zahlungsfristen

Die Zahlungsfristen und die damit verbundenen Rückzahlungsweisen können Gegenstand eines Abkommens zwischen ING België und dem Begünstigten sein, wenn Letzterer bereits einige Zahlungen nicht geleistet hat und wenn:

- ein derartiges Abkommen ein eventuelles gerichtliches Verfahren für die Nichtzahlung vermeiden kann, und
- der Begünstigte auf diese Art und Weise nicht weniger günstigen Bestimmungen unterliegt als denen, die in dem ursprünglichen Kreditvertrag verfasst sind.

Derartige Zahlungsfristen dürfen nur einmal für einen Kreditvertrag angewendet werden

ART. 8 Beschwerden – Gerichtliche und außergerichtliche Ersatzansprüche

1. Jede Beschwerde in Bezug auf den Kreditvertrag gemäß den Angaben in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen kann von dem Betroffenen schriftlich an ein Büro von ING België unter der folgenden Adresse durchgegeben werden:

Complaint Management

Sint-Michielswarande 60
1040 Brüssel

Tel.: 02 547 61 02

Fax: 02 547 83 20

E-Mail: klachten@ing.be

oder über das Webformular unter www.ing.be.

2. Wenn die entsprechende Person keine Entschädigung von ING België erhalten hat, kann sie schriftlich und kostenlos bei Ombudsfin – Ombudsmann für finanzielle Streitigkeiten - Beschwerde einlegen: unter der folgenden Adresse Beschwerde einlegen:

- Online-Beschwerden: <https://www.ombudsfin.be/de/einzelpersonen/ein-beschwerde-einleiten/>

- Beschwerden per Brief: Boulevard du Roi Albert II 8 bte 2,1000 Brüssel

- Weitere Informationen per E-Mail: Ombudsman@OmbFin.be, telefonisch unter +32 2 545 77 70, oder über die Website: <https://www.ombudsfin.be/fr/particuliers/contact/>

3. Der Beschwerdeführer kann sich auch an den Föderalen Öffentlichen Dienst Wirtschaft, KMU, Selbständige und Energie wenden:

- Beschwerden online über die Meldestelle: <https://meldpunt.belgie.be/meldpunt/de/wilkommen>

- Beschwerden per Brief: FÖD Wirtschaft, KMU, Mittelstand und Energie

Generaldirektion Wirtschaftsinspektion, Koning Albert II-laan 16/Boulevard du Roi Albert 16,1000 Brüssel

- weitere Informationen

- Telefonisch: +32 2 277 54 84,

- Über die Website: http://economie.fgov.be/nl/geschillen/klachten/waar_hoe_complaint_submit/

4 Diese Bestimmung gilt unbeschadet des Rechts des Betroffenen zur Einleitung eines Gerichtsverfahrens.

Der Amtsrichter des Wohnorts des Verbrauchers ist als Einziger befugt, Konflikte in Bezug auf einen Kreditvertrag

auszusprechen, für den das Gesetz gilt, einschließlich Forderungen in Bezug auf die Gewährung von Finanzierungshilfen und Forderungen in Bezug auf die Sicherheitsleistung bei Kreditverträgen.

ART. 9 – Anwendbare Regeln im Falle von Verlust oder Diebstahl oder Missbrauch eines Zahlungsmittels

1. Wenn der Begünstigte mit einem Zahlungsmittel über den Kredit verfügt, sei es direkt (EC-Karte oder Zugangs- und Unterschriftsmittel der Home'Bank- und / oder Smart-Banking-Dienste) oder indirekt (ING-Kreditkarte, mit der der Saldo am Ende des Monats durch Belastung eines Kontos bezahlt wird) und bei Bedarf durch eine Aufnahme einer Überziehungsmöglichkeit auf Letzteres, verpflichtet sich der Nutzer oder der Bevollmächtigte des Kontos gemäß den Angaben unter Punkt 2.1 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen und dessen Inhaber der Begünstigte ist, dass, wenn er von dem Verlust, dem Diebstahl, der Unterschlagung oder einer unerlaubten Nutzung des Zahlungsmittels und / oder der Mittel, die die entsprechende Nutzung ermöglichen (beispielsweise der Geheimcode oder das Passwort) weiß, ING België

unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen (während der Öffnungszeiten des Büros) oder nur für die Sperrung der Karten Card Stop telefonisch zu informieren (7 Tage pro Woche, 24 Stunden pro Tag unter der Nummer 070 344 344 oder +32 70 344 344 aus dem Ausland) oder nur für die Sperrung von Home'Bank- und Smart-Banking-Diensten den ING Helpdesk telefonisch zu informieren (02 464 60 00 oder +32 2 464 60 00 aus dem Ausland).

2. Das Telefongespräch mit Card Stop oder dem ING Helpdesk wird automatisch aufgezeichnet. Die somit registrierten Daten haben im Falle eines Konflikts Beweiskraft und werden gemäß Artikel 10 („Schutz des Privatlebens“) der allgemeinen Geschäftsbedingungen aufbewahrt, unbeschadet Artikel VII.2, § 4 des Gesetzes und Artikel VI. 83 von Buch VI ‚Marktpraktiken und Verbraucherschutz‘ des belgischen Gesetzbuchs für Handelsrecht.

3. In diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen ist unter ‚Verlust‘ oder ‚Diebstahl‘ zu verstehen: jede unfreiwillige Wegnahme des Zahlungsmittels und / oder der Mittel, die die entsprechende Nutzung ermöglichen. ‚Unterschlagung‘ oder jede unerlaubte Nutzung‘ bezieht sich auf Folgendes: jede gesetzeswidrige oder unbefugte Nutzung des Zahlungsmittels und / oder der Mittel, die die Nutzung ermöglichen, sogar dann, wenn das Zahlungsmittel noch nicht im Besitz des Begünstigten oder Bevollmächtigten des Kontos ist, von dem unter Punkt 2.1. dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen die Rede ist und dessen Inhaber der Begünstigte ist.

4. Der Begünstigte trägt bis zu maximal 50 Euro die Verluste infolge einer unerlaubten Zahlung durch die Nutzung des verlorenen, gestohlenen oder unterschlagenen Zahlungsmittels bis zum Augenblick der Bekanntgabe gemäß den Angaben unter Punkt 1 des Artikels 9 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Der Begünstigte trägt jedoch keinen Schaden, sodass die Obergrenze von 50 EUR nicht gilt, wenn:

- der Verlust, Diebstahl oder die rechtswidrige Verwendung der Zahlungsmittel vom Nutzer oder dem Bevollmächtigten des Kontos – im Sinne von Punkt 2.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen – dessen Inhaber der Begünstigte ist, oder vom Begünstigten vor der Zahlung nicht hätte festgestellt werden können (insbesondere bei Fälschung, Kopien oder Hacking (oder „Skimming“) der Daten der Zahlungsmittel), es sei denn, der Nutzer, der Kontobevollmächtigte bzw. der Begünstigte hat betrügerisch gehandelt;

- der Verlust aus einer Handlung oder Unterlassung eines Mitarbeiters oder Vertreters der Bank oder eines Unternehmens, an das ihre Tätigkeiten ausgelagert wurden, resultiert.

Wenn der Begünstigte oder der Bevollmächtigte des Kontos, von dem die Rede unter Punkt 2.1. dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ist und dessen Inhaber der Begünstigte ist, auf betrügerische Art und Weise behandelt hat, trägt der Begünstigte alle Verluste, die sich aus den unerlaubten Zahlungen ergeben, welche sowohl vor als auch nach der Bekanntgabe gemäß den Angaben unter Punkt 1. dieses Artikels 9 der allgemeinen Geschäftsbedingungen getätigt wurden (wobei ING België jedoch verpflichtet ist, alle nötigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Nutzung des Zahlungsmittels zu verhindern).

5. Die oben stehenden Bestimmungen gelten unbeschadet der besonderen Regeln (Haftung...), die auf die Zahlungen zutreffen, welche mit Zahlungsmitteln wie EC- oder Kreditkarten oder den elektronischen Diensten getätigt werden, die ING België dem Begünstigten zur Verfügung stellt. Die Regeln sind in die geltenden Vorschriften und allgemeinen Geschäftsbedingungen beschrieben.

Der Begünstigte ist für die Einhaltung der oben genannten Regeln gemäß den Angaben in Artikel 9 der allgemeinen Geschäftsbedingungen durch seine Bevollmächtigten verantwortlich.

ART. 10 – Datenschutz

10.1. Datenverarbeitung durch die ING Belgien

1. Die personenbezogenen Daten, die der ING Belgien mitgeteilt oder zur Verfügung gestellt werden, werden von ihr unter Einhaltung der europäischen Verordnung vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (nachfolgend die „europäische Verordnung“) und der belgischen Gesetze zum Datenschutz und ihrer Ausführungserlasse verarbeitet.

Personenbezogene Daten, auf die sich der vorliegende Artikel 10 bezieht, sind die Daten des Begünstigten und anderer betroffener Personen, wie zum Beispiel der Person, die eine persönliche Sicherheit leistet, oder des Ehegatten/der Ehegattin, der/die der Gewährung des Kredits an den Kreditbegünstigten zustimmt, wenn dieser seine Ehegattin/sein Ehegatte ist oder ein mit ihm gesetzlich zusammenwohnende Person (nachfolgend als die „Daten des Begünstigten und anderer betroffener Personen“ bezeichnet).

2. Die Daten über natürliche Personen, die auf dem Kreditantragsformular und im Kreditvertrag aufgeführt sind, sowie gegebenenfalls die Daten, die von der ING Belgien bei der Inanspruchnahme oder Rückzahlung des Kredits erhoben werden, werden von der ING Belgien zum Zweck der Verwaltung von Konten und Zahlungen, der Gewährung und Verwaltung von Krediten sowie gegebenenfalls Vermittlung von Dienstleistungen (Versicherung, Leasing und/oder andere Produkte oder Dienstleistungen von Partnerunternehmen, z. B. Payconiq International S.A.; Liste auf Anfrage erhältlich) und der Vermögensverwaltung (Anlagen) verarbeitet.

Diese Daten werden darüber hinaus von der ING Belgien zum Zweck der zentralen Kundenverwaltung, des Marketings (beispielsweise Studien und Statistiken) von Bank-, Finanz- (einschließlich Leasing) und Versicherungsdienstleistungen, und/oder Versicherungen und/oder andere Produkte oder Dienstleistungen (gegebenenfalls von anderen Partnerunternehmen bereitgestellt; Liste auf Anfrage erhältlich), die von ING angeboten werden, sowie die globale Vision des Kunden.

Schließlich werden sie zum Zweck der Kontrolle des ordnungsgemäßen Charakters der Transaktionen und der Vermeidung von Unregelmäßigkeiten, insbesondere im Rahmen der Prävention und Bekämpfung von Betrug, des Schutzes der Sicherheit der Transaktionen oder der Rechtsvorschriften über die Bekämpfung von Terrorismus und Geldwäsche verarbeitet.

Die Daten über Begünstigte, die von Vermittlern (unabhängige Vermittler oder Makler) der ING Belgien verwaltet werden, insbesondere die Daten zu ihren Finanzgeschäften, werden ebenfalls von der ING Belgien verarbeitet, um die Einhaltung ihrer gesetzlichen und regulatorischen Pflichten (einschließlich der sich aus einem Rundschreiben der FSMA/BNB herleitenden Pflichten) oder vertraglichen Pflichten, einschließlich einer etwaigen Ausschließlichkeitsverpflichtung gegenüber der ING Belgien, durch diese Vermittler zu überprüfen

3. Um ihren Pflichten aufgrund der Rechtsvorschriften nachzukommen und die Sicherheit der Transaktionen zu gewährleisten, erhebt die ING Belgien ebenfalls Daten über die Abfrage externer Quellen. Diese können sein:

- öffentliche Stellen, zum Beispiel:
 - das belgische Nationalregister und die belgische Zentrale Datenbank der Sozialen Sicherheit (über die VoG Identifin) zur Identifizierung des Begünstigten und anderer betroffener Personen im Fall von Fernabsatzverträgen (im Rahmen der Bekämpfung von Terrorismus und Geldwäsche);
 - Checkdoc (.be) für die Überprüfung von belgischen Identitätsdokumenten;
 - das Belgische Staatsblatt zur Identifizierung von geschäftsunfähigen Personen und ihrer Vertreter im Rahmen der Bekämpfung von Terrorismus und Geldwäsche;
 - die Zentrale Datenbank der Unternehmen zur Identifizierung von Unternehmensvertretern im Rahmen der Bekämpfung von Terrorismus und Geldwäsche;
 - die Zentrale für Kredite an Privatpersonen der Belgischen Nationalbank im Rahmen des Kampfes gegen die Überschuldung (gemäß Artikel 3 der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen);
 - die von der Belgischen Nationalbank geführte Kartei der nicht registrierten Einträge (NRE), insbesondere zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des begünstigten Kunden und im Rahmen der Bekämpfung von Terrorismus und Geldwäsche;
 - das vom FÖD Finanzen geführte Pfandregister;
 - Gerichts- oder Strafbehörden im Rahmen der Anwendung des Gesetzes (einschließlich im Fall von Pfändungen);
- oder private Stellen, zum Beispiel:
 - der Dienst zur Risikoeerkennung World-Check von Thomson Reuters (von dem sowohl Daten in als auch außerhalb der Europäischen Union gesammelt werden), die Dienste von Graydon Belgium SA, Dun & Bradstreet, Swift, Suchmaschinen im Internet, Presse und andere zuverlässige Quellen im Rahmen der Bekämpfung von Terrorismus und Geldwäsche;
 - die Dienste über Finanzinformationen von OpenStreetMap und Experian Business Strategies Belgium und von WDM Belgium (Mosaic) im Rahmen der Kreditgewährung und des Marketings.

4. Die ING Belgien verarbeitet die personenbezogenen Daten später für die folgenden mit dem Datenschutz im Einklang stehenden, untergeordneten Zwecke:

- (i) den Transfer der Daten in ein Archiv;
- (ii) interne und externe Überprüfungen und Untersuchungen;
- (iii) die Einrichtung von operativen Kontrollen;
- (iv) die statistische, historische oder wissenschaftliche Forschung;
- (v) die Beilegung von Streitigkeiten oder Rechtsstreitigkeiten;
- (vi) die rechtliche und geschäftliche Beratung oder
- (vii) den Versicherungsabschluss durch die ING Belgien selbst

10.2. Automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall durch die ING Belgien

Unbeschadet von Artikel 10.8.1. kann der Begünstigte oder die andere betroffene Person einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt, in den folgenden Fällen unterworfen werden:

1) Erstellung einer „individuellen Bewertung von Compliance-Risiken“ im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung.

Um Begünstigte und etwaige Personen, die eine Sicherheit stellen, zu akzeptieren, wird von der ING Belgien eine individuelle Risikobewertung, die auf den Eigenschaften dieser Personen (insbesondere der Identifizierung von politisch exponierten Personen) und dem Gegenstand und der geplanten Art der Geschäftsbeziehung beruht, im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (GW/TF) gemäß dem Gesetz vom 18. September 2017 erstellt, bei der hauptsächlich das Ziel verfolgt wird, das Risiko der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der GW/TF zu benutzen, zu reduzieren. Diese individuelle Bewertung trägt der umfassenden Risikobewertung Rechnung, die das genannte Gesetz vorschreibt und bei der der Zweck des Kontos oder der Geschäftsbeziehung, die Höhe der hinterlegten Vermögenswerte oder das Volumen der vorgenommenen Transaktionen, die Regelmäßigkeit oder die Dauer der Geschäftsbeziehung berücksichtigt werden. Ebenfalls berücksichtigt werden Faktoren, die potenziell auf geringere/größere Risiken hindeuten: mit dem Kunden verbundene Risikofaktoren, Risikofaktoren im Zusammenhang mit den Waren, Dienstleistungen, Geschäften oder Vertriebskanälen, geografische Risikofaktoren. Diese individuelle Bewertung soll es der ING Belgien ermöglichen, die Eigenschaften des Begünstigten und etwaiger Personen, die eine Sicherheit stellen, und das Maß des damit verbundenen GW/TF-Risikos zu bewerten und verhältnismäßige und geeignete Überwachungsmaßnahmen im Rahmen der kontinuierlichen Kontrolle der Geschäftsbeziehung einzurichten.

Sie wird auf der Grundlage der Daten, die vom Begünstigten oder gegebenenfalls einer Person, die eine Sicherheit stellt, übermittelt wurden, auf der Grundlage von Nachweisen oder aus zuverlässigen und unabhängigen Informationsquellen stammenden Dokumenten erstellt, die öffentlich (wie das Nationalregister der natürlichen Personen, das Belgische Staatsblatt, die Zentrale Datenbank der Unternehmen) oder privat (wie der Dienst zur Risikoeerkennung World-Check) sein können.

Die individuelle Bewertung der betroffenen Personen sowie die umfassende Risikobewertung werden aktualisiert, insbesondere wenn sich für die individuelle Bewertung relevante Informationen ändern.

Die ING Belgien übt außerdem gemäß dem Gesetz vom 18. September 2017 eine ständige Kontrolle in einem dem ermittelten Risiko angemessenen Umfang aus, die in einer sorgfältigen automatisierten Prüfung der Transaktionen, die während der Dauer der Geschäftsbeziehung durchgeführt werden, sowie bei Bedarf der Herkunft der Mittel besteht, um zu überprüfen, ob diese Transaktionen mit den Eigenschaften des Begünstigten und einer etwaigen Person, die eine Sicherheit leistet, mit dem Gegenstand und der Art der Geschäftsbeziehung oder der geplanten Transaktion und dem Risikoprofil des Begünstigten und gegebenenfalls von Personen, die eine Sicherheit stellen, im Einklang stehen. Die ING Belgien kann auf diese Weise atypische Transaktionen erkennen, die einer gründlicheren Analyse unterzogen werden müssen.

Wenn die ING Belgien weiß, den Verdacht hat oder vernünftige Gründe für die Annahme hat, dass Gelder oder Transaktionen oder versuchte Transaktionen im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung stehen oder stehen können, oder dass ein Umstand, von dem sie Kenntnis hat, im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung steht oder stehen kann, ist die ING Belgien gesetzlich verpflichtet, eine Meldung beim Büro für die Verarbeitung finanzieller Informationen (BVFI) zu machen.

Nach dem Gesetz vom 18. September 2017 steht den Begünstigten oder etwaigen Personen, die eine Sicherheit stellen, weder das Recht auf direkte Auskunft zu den personenbezogenen Daten, die in Anwendung der Rechtsvorschriften zur Prävention der Geldwäsche verarbeitet werden, noch das Recht auf Berichtigung ihrer Daten oder das Recht auf Vergessenwerden, auf die Übertragbarkeit solcher Daten oder auf Widerspruch, noch das Recht, dass für sie keine Profile erstellt werden und dass ihnen Sicherheitslücken mitgeteilt werden, zu. Das Recht auf Auskunft des Begünstigten oder der etwaigen Person, die eine Sicherheit stellt, zu den sie betreffenden personenbezogenen Daten kann jedoch indirekt bei der in Artikel 10.10. genannten Datenschutzbehörde ausgeübt werden. Die Datenschutzbehörde teilt dem Antragsteller lediglich mit, dass sie die notwendigen Überprüfungen vorgenommen hat, und das Ergebnis, was die Rechtmäßigkeit der fraglichen Verarbeitung angeht.

2) Erstellung einer „individuellen Bewertung der Geschäftsrisiken“, insbesondere im Rahmen der Prävention und Bekämpfung von Betrug und des Schutzes der Sicherheit der Transaktionen

Im Hinblick auf die Aufnahme einer (vor)vertraglichen Beziehung oder die Fortsetzung einer solchen Beziehung wird von der ING Belgien eine „individuelle Bewertung der Geschäftsrisiken“, das heißt eine von der ING Belgien durchgeführte individuelle Bewertung, in welche der von der ING Belgien definierten Risikoklassen der Begünstigte oder gegebenenfalls eine Sicherheit leistende Person, die eine Transaktion durchführen möchte, einzuordnen ist, insbesondere im Rahmen der Betrugsbekämpfung und des Schutzes der Sicherheit der Transaktionen erstellt, mit der hauptsächlich das Ziel verfolgt wird,

das finanzielle Risiko oder das Reputationsrisiko für die ING Belgien zu reduzieren. Diese „individuelle Bewertung der Geschäftsrisiken“ soll es der ING Belgien ermöglichen zu bewerten, ob der Begünstigte oder die etwaige Person, die eine Sicherheit stellt, eine vertrauenswürdige Person ist, mit der die ING Belgien angesichts der Tatsache, dass die vorgenannten Risiken nicht bestehen oder zumindest begrenzt sind, eine Geschäftsbeziehung aufnehmen kann. Diese „individuelle Bewertung der Geschäftsrisiken“ wird auf der Grundlage der Daten, die von dem betroffenen Begünstigten oder gegebenenfalls einer Person, die eine Sicherheit stellt, oder eines für ihn tätigen Dritten übermittelt wurden, auf der Grundlage von Daten (Vorfällen, Ausfällen oder Rechtsstreitigkeiten), die bereits bekannt und von der Bank intern erfasst wurden, und von Daten, die aus den in Artikel 10.1.3. erwähnten externen Quellen stammen, erstellt. Die Methoden zur Erstellung dieses „Scorings“ werden regelmäßig getestet und aktualisiert, damit sie korrekt, wirksam und unparteiisch bleiben. Erhält ein Begünstigter kein zufriedenstellendes Bewertungsergebnis bei der ING Belgien oder wird er nicht in diese oder jene Risikoklasse eingestuft, kann dies zur Folge haben, dass die ING Belgien es entweder ablehnt, ihm einen Kredit anzubieten oder zu gewähren, oder ihm den Kredit zu anderen preislichen oder sonstigen Konditionen anbietet oder gewährt (gegebenenfalls mit zusätzlichen Garantien oder Sicherheiten) oder auch, dass der Kreditvertrag von der ING Belgien ausgesetzt oder gekündigt wird. Erhält eine Person, die eine persönliche Sicherheit leistet, kein zufriedenstellendes Bewertungsergebnis bei der ING Belgien, kann dies zur Folge haben, dass die ING Belgien es ablehnt, mit dieser Person einen Sicherungsvertrag abzuschließen und gegebenenfalls einen Kredit für den Begünstigten zu gewähren oder beizubehalten. Jede betroffene Person kann verlangen, dass sie zum Ergebnis der von der ING Belgien durchgeführten Bewertung ihren eigenen Standpunkt darlegen und die auf dieser Grundlage getroffene Entscheidung anfechten kann, indem sie sich an eine Filiale der ING Belgien wendet.

- 3) Erstellung einer „individuellen Bewertung der Kreditrisiken“ (oder „Kreditscoring“), insbesondere im Rahmen der Prävention und Bekämpfung der Überschuldung.

Im Hinblick auf die Gewährung und Verwaltung eines Verbraucherkredits wird ein „Kreditscoring“, das heißt eine von der ING Belgien vorgenommene individuelle Bewertung, in welche der von der ING Belgien definierten Risikoklassen auf dem Gebiet von Krediten der Begünstigte oder gegebenenfalls eine eine Sicherheit leistende Person einzustufen ist, in automatisierter Weise von der ING Belgien im Rahmen der Bekämpfung der Überschuldung und gemäß den Rechtsvorschriften über den Verbraucherkredit (die hauptsächlich in Buch VII des Wirtschaftsgesetzbuches enthalten sind) erstellt. Die Erstellung eines solchen „Kreditscorings“ hat daher in erster Linie das Ziel, das Risiko zu reduzieren, dass die Kunden ihre Kredite nicht zurückzahlen können. Denn durch die Erstellung dieses „Kreditscorings“ kann die ING Belgien die finanzielle Situation des Begünstigten und gegebenenfalls der Person, die eine persönliche Sicherheit stellt, beurteilen, kann bewerten, ob der Begünstigte, der einen Kredit beantragt, und gegebenenfalls die Person, die eine persönliche Sicherheit stellt, über eine ausreichende Bonität und Fähigkeit zur Rückzahlung des Kredits verfügen und kann so eine verantwortungsvoll Kreditentscheidung treffen. Dieses „Kreditscoring“ wird auf der Grundlage der Daten, die von dem Begünstigten oder gegebenenfalls der Person, die eine persönliche Sicherheit leistet, insbesondere im Rahmen des Kreditantragsformulars übermittelt wurden (wobei sich diese Daten insbesondere auf den Zweck des Kredits, die Einkünfte, die unterhaltenen Personen, die laufenden finanziellen Verpflichtungen, die unter anderem die Zahl und die Beträge der laufenden Kredite umfassen, beziehen), auf der Grundlage von bereits bekannten und von der Bank intern erfassten Daten (einschließlich der Zahlungsdaten und der Daten zur Rückzahlung von Krediten bei der ING Belgien) sowie der Daten erstellt, die bei der Zentrale für Kredite an Privatpersonen und der Kartei der „Nicht registrierten Einträge“ (NRE), die von der Belgischen Nationalbank geführt werden, abgerufen werden.

Die Methoden zur Erstellung dieses „Scorings“ werden regelmäßig getestet und aktualisiert, damit sie korrekt, wirksam und unparteiisch bleiben. Erhält ein Begünstigter kein zufriedenstellendes Bewertungsergebnis bei der ING Belgien oder wird er nicht in diese oder jene Risikoklasse eingestuft, kann dies zur Folge haben, dass die ING Belgien es entweder ablehnt, ihm einen Kredit anzubieten oder zu gewähren, oder ihm den Kredit zu anderen preislichen oder sonstigen Konditionen anbietet oder gewährt (gegebenenfalls mit zusätzlichen Garantien oder Sicherheiten) oder auch, dass der Kreditvertrag von der ING Belgien ausgesetzt oder gekündigt wird. Erhält eine Person, die eine persönliche Sicherheit leistet, kein zufriedenstellendes Bewertungsergebnis bei der ING Belgien, kann dies zur Folge haben, dass die ING Belgien es ablehnt, mit dieser Person einen Sicherungsvertrag abzuschließen und gegebenenfalls einen Kredit für den Begünstigten zu gewähren. Jede betroffene Person kann verlangen, dass sie zum Ergebnis der von der ING Belgien durchgeführten Bewertung ihren eigenen Standpunkt darlegen und die auf dieser Grundlage getroffene Entscheidung anfechten kann, indem sie sich an eine Filiale der ING Belgien wendet.

10.3. Offenlegung der Kreditdaten durch die ING Belgien

1. Grundsatz

Die persönlichen Daten des Begünstigten des Kredits, Höhe und Laufzeit der Kredite, Tilgungsraten, eventuell eingeräumte Zahlungsfazilitäten und Zahlungsverzüge werden keinen anderen Dritten bekannt gegeben als:

- den vom Begünstigten bezeichneten Personen (dem Verkäufer der finanzierten Sache, dem Versicherer dieser Sache, den Stellen, die auf seine Bitte als Ombudsman handeln ...)
- den von der ING Belgien unabhängigen Vermittlern, die in seinem Namen und Auftrag handeln

- den Unternehmen, die als Auftragsverarbeiter an der Erreichung einer der unter Punkt 10.1.2. dieses Artikels erwähnten Zwecke mitwirken
- den zuständigen Behörden, insbesondere der Zentrale für Kredite an Privatpersonen, gemäß Artikel 3 der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen

2. Offenlegung gegenüber Auftragsverarbeitern

Die Unternehmen, deren Mitwirkung notwendig oder sinnvoll ist, um einen der Hauptzwecke, die in Artikel 10.1.2. aufgeführt sind, zu erreichen, sind insbesondere:

- für die Kreditanalyse: Advia SA (in Belgien) und Opportunity SAS (in Frankreich)
- für die Archivierung Ihrer Daten in Papierform oder elektronischer Form: OASIS Group (in Belgien)
- für das IT-Management/die elektronische Verwaltung (einschließlich der Sicherheit): die ICT-Anbieter wie Unisys Belgium SA (niedergelassen in Belgien), IBM Belgium SPRL (niedergelassen in Belgien), Adobe (niedergelassen in Irland), Contraste Europe VBR (niedergelassen in Belgien), Salesforce Inc. (niedergelassen in den USA), Ricoh Nederland BV (niedergelassen in Holland), Fujitsu BV (niedergelassen in Holland), Tata Consultancy Services Belgium SA (niedergelassen in Belgien und in Indien), HCL Belgium SA (niedergelassen in Belgien), Cognizant Technology Solutions Belgium SA (niedergelassen in Belgien), Getronics BV (niedergelassen in Holland), ING Tech Poland (niedergelassen in Polen)
- für die Marketing-Aktivitäten: Selligent SA, Bisnode Belgium SA und Social Seeder SPRL (alle niedergelassen in Belgien) sowie gegebenenfalls externe Callcenter (insbesondere im Rahmen von Umfragen)
- für die Verwaltung von bestimmten Verträgen über Verbraucherkredite: Stater Belgium SA (Belgien)

Die Unternehmen, deren Mitwirkung notwendig oder sinnvoll ist, um einen der untergeordneten Zwecke, die in Artikel 10.1.4. aufgeführt sind, zu erreichen, sind insbesondere:

- Betriebsrevisoren, Rechtsanwälte, Rechts-, Steuer- oder Geschäftsberater, Abschlussprüfer, Notare ...
- Kreditversicherer

3. Offenlegung gegenüber Unternehmen der ING-Gruppe

Die vorgenannten Daten können außerdem der SA RECORD BANK, Avenue Henri Matisse 16, 1140 EVERE, sowie den anderen Unternehmen der ING-Gruppe, die in einem Mitgliedsland der Europäischen Union ansässig sind, soweit diese im Bank-, Finanz- oder Versicherungsgeschäft tätig sind (Liste auf Anfrage), und denen kraft Gesetzes eine Zulassung erteilt wurde oder wird (aber im letzteren Fall erst ab der Erteilung ihrer Zulassung und nur solange die Zulassung gültig ist), sowie solchen Personen, die mit der gütlichen Eintreibung von Verbraucherschulden befasst sind und die hierzu gemäß Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über die gütliche Eintreibung von Verbraucherschulden beim Föderalen Öffentlichen Dienst Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie eingetragen sind (Liste auf Anfrage), wie das Unternehmen Fiducré SA für das Management von Kreditereignissen.

Diese Offenlegung soll es den vorstehend erwähnten Unternehmen ermöglichen, die vorgenannten Daten für die Zwecke der Gewährung oder der Verwaltung von Krediten oder Zahlungsdiensten zu verarbeiten, die das Privatvermögen einer natürlichen Person belasten können und deren Zwangsvollstreckung in das Privatvermögen dieser Person betrieben werden kann. Diese Auskünfte dürfen nicht zu Zwecken der Kundenwerbung verwendet werden.

Zudem kann die ING Belgien einen Kreditvermittler über die globalisierte Antwort auf die Abfrage bei der Zentrale für Kredite an Privatpersonen der Belgischen Nationalbank informieren, insofern die Abfrage auf der Grundlage eines konkreten Kreditantrags erfolgt, für den der Kreditvermittler Handlungen der Kreditvermittlung vorgenommen hat, und zwar im Hinblick auf die Einhaltung seiner gesetzlichen Pflichten nach Artikel VII.152 des Gesetzes.

4. Offenlegung gegenüber Behörden

Die Justizbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft, Untersuchungsrichter, Gerichtshöfe und Gerichte) oder Verwaltungsbehörden (einschließlich der Steuerverwaltung ...), einschließlich der belgischen oder ausländischen, zum Beispiel amerikanischen Aufsichtsbehörden für Bank- und Finanzgeschäfte (Belgische Nationalbank/FSMA), können in bestimmten Fällen, die in den Gesetzen oder lokalen Rechtsvorschriften vorgesehen sind (insbesondere zur Terrorismusprävention), von der ING Belgien oder einem Unternehmen, an das von der ING Belgien gemäß der vorstehenden Regelungen Daten übermittelt wurden, die Mitteilung von allen oder einem Teil der personenbezogenen Daten der Begünstigten verlangen. Bestimmte Daten des Begünstigten werden so beispielsweise der Zentrale für Kredite an Privatpersonen der Belgischen Nationalbank gemäß Artikel 3 der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen und der Zentralen Kontaktstelle (ZKS) der Belgischen Nationalbank gemäß den folgenden Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

5. Offenlegung gegenüber der ZKS

Gemäß dem Gesetz vom 8. Juli 2018 über die Einrichtung einer zentralen Kontaktstelle für Konten und Finanzverträge und die Ausweitung des Zugangs zum Zentralregister für Pfändungsmeldungen, Vollmachterteilungen, Übertragungen, kollektive Schuldenregelungen und Proteste sowie Artikel 322 § 3 des Einkommensteuergesetzes 1992 werden bestimmte

Daten des Begünstigten automatisch an die Zentrale Kontaktstelle (ZKS) der Belgischen Nationalbank (Boulevard de Berlaimont 14, 1000 Brüssel) gemeldet, die für die Datenverarbeitung durch die ZKS verantwortlich ist.

Alle belgischen Bank-, Wechsel-, Kredit- oder Sparinstitute zum 31. März eines jeden Jahres verpflichtet, der ZKS die folgenden Informationen zu jedem Begünstigten mitzuteilen:

- a) die Erkennungsnummer des Nationalregisters oder, in deren Ermangelung, den Namen, ersten offiziellen Vornamen, Geburtsdatum und Geburtsort (oder, falls unbekannt, Geburtsland) des Begünstigten,
- b) die Registrierungsnummer bei der zentralen Unternehmensdatenbank von ING Belgien für dort eingetragene juristische Personen oder, falls dies nicht der Fall ist, den vollständigen Namen, die eventuelle Rechtsform und das Land der Niederlassung;
- c) die IBAN (International Bank Account Number) jeden Kontos (für das ein eingeräumte Kontoüberziehung besteht), für das der Begünstigte (Mit)Inhaber bei der ING Belgien ist;
- d) den Stichtag des Kalenderjahres, auf das sich die mitgeteilten Daten beziehen;
- e) die folgenden Arten von Verträgen, die der Begünstigte mit ING abgeschlossen hat und die zu irgendeinem Zeitpunkt des unter vorstehendem Punkt d) genannten Jahres laufen: Ratenkreditverträge.

Diese Daten werden bei der ZKS gespeichert und ab dem Stichtag für die Dauer von 8 Jahren aufbewahrt:

- hinsichtlich der unter vorstehendem Punkt a) genannten Daten: des letzten Kalenderjahres, in Bezug auf das der ZKS diese Identifikationsdaten mitgeteilt worden sind,

- hinsichtlich der unter vorstehenden Punkten b), c), d) und e) genannten Daten: des Kalenderjahres, in dem das Konto, dessen IBAN der ZKS mitgeteilt worden ist, geschlossen worden ist oder in dem der letzte Vertrag, dessen Vertragsart der ZKS mitgeteilt worden ist, geendet hat.

Darüber hinaus werden ab dem 1. Januar 2019 bei Ratenkrediten automatisch das Bestehen oder Ende eines Vertragsverhältnisses mit dem Kreditnehmer sowie der jeweilige Zeitpunkt der ZKS mitgeteilt, und zwar innerhalb der im oben genannten Gesetz vom 8. Juli 2018 festgelegten Grenzen. Ab dem 1. Januar 2020 werden diese Angaben von der ZKS erfasst und entsprechend den im Königlichen Erlass genannten Bestimmungen für einen Zeitraum von zehn Jahren gespeichert. Die Liste der von den Auskunftsberechtigten an die ZKS gerichteten Auskunftersuchen wird von der Belgischen Nationalbank zwei Kalenderjahre lang aufbewahrt.

Die von der ZKS gespeicherten Informationen können für die Kontrolle und Beitreibung von Steuern und sonstigen Abgaben, die Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten, die Solvenzprüfung vor der Einziehung der von den Justizbehörden beschlagnahmten Beträge, im Rahmen außerordentlicher Maßnahmen der Datenerhebung durch die Nachrichten- und Sicherheitsdienste genutzt werden sowie von Gerichtsvollziehern im Zusammenhang mit Sicherheitspfändungen von Bankkonten, für notarielle Recherchen im Rahmen der Erstellung von Erbfallanmeldungen und zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zur Geldwäsche und Finanzierung von Terrorismus und schwerer Kriminalität, unter der Voraussetzung, dass die durch das vorgenannte Gesetz vom 8. Juli 2018 festgelegten Bedingungen eingehalten werden.

Jeder Betroffene ist berechtigt, bei der Belgischen Nationalbank die Daten einzusehen, die auf seinen Namen in der ZKS registriert sind. Er ist auch berechtigt, die Berichtigung oder Löschung falscher Daten zu beantragen, die auf seinen Namen bei der ZKS erfasst sind. Diesem Anspruch muss ING Belgien nachkommen, wenn sie der ZKS die fraglichen Daten mitgeteilt hat.

6. Mobilisierung von Bankforderungen

Eine Bankforderung, die sich aus der Gewährung von Verbraucherkrediten ergibt, kann im Rahmen einer Verbriefung oder jeder anderen Transaktion zur Mobilisierung von Bankforderungen an einen Dritten abgetreten werden. Es ist außerdem möglich, diese Bankforderungen an einen bestimmten Teilfonds, an den die Rechte abgetreten werden, oder in ein Sondervermögen der ING Belgien zu übertragen (z. B. durch eine Emission von belgischen Pfandbriefen oder Covered Bonds). Im Fall einer solchen Veräußerung oder Übertragung ist die ING Belgien berechtigt, bestimmte Informationen gegenüber dem Begünstigten der Veräußerung oder Übertragung offenzulegen, einschließlich der Verpflichtungen des Kreditnehmers und der Art und Weise, in der sich dieser an sie hält.

Die ING Belgien kann diese Informationen ebenfalls an alle beteiligten Drittparteien, die ein berechtigtes Interesse daran haben, mitteilen (wie die Belgische Nationalbank, Ratingagenturen, Betriebsrevisoren oder ein Notar).

In einigen Fällen können diese Übertragungen oder Zuweisungen mit der Unterstützung von anderen Unternehmen der ING-Gruppe sowie eines Drittverwahrers oder eines Datenmanagers erfolgen. Deren Tätigkeit ist an die Bedingung geknüpft, dass sie die Vertraulichkeit der Daten des Kreditnehmers garantieren und sie zu keinem anderen Zweck als der Ausführung des abgetretenen Kreditvertrags sowie der diesem Dritten übertragenen Aufgabe verwenden.

Um das Funktionieren des Marktes bei der Mobilisierung von Bankforderungen zu verbessern, erlegt die Europäische Zentralbank den Instituten, an die solche Forderungen abgetreten oder übertragen wurden, außerdem Berichtspflichten auf. Die in diesem Rahmen zu übermittelnden Informationen sind keine personenbezogenen Daten, sondern beziehen sich auf

den Vertrag (Kreditlaufzeit, Zahl der Kreditnehmer usw.) und bestimmte Statistikdaten (wie z. B. das Geburtsjahr des Kreditnehmers usw.).

Diese Informationen müssen gegebenenfalls den Investoren zur Verfügung gestellt werden, die in die nach dieser Abtretung oder Übertragung ausgegebenen Wertpapiere investiert haben.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Zusammenführung dieser Daten eine Identifizierung des Begünstigten des Kredits gestattet. Weitere Information zu diesem Thema sind auf der Website der Europäischen Zentralbank zu finden: www.ecb.europa.eu (Schlüsselwort: loan-level initiative).

10.4. Offenlegung der Daten des Begünstigten des Kredits durch die ING Belgien

1. Daten, mit denen der Kreditnehmer identifiziert werden kann, können – unter Ausschluss aller kreditspezifischen Angaben (insbesondere der Daten zum Kreditvertrag, zu Zahlungsverzügen ...) –, auch an andere Unternehmen der ING-Gruppe, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind oder nicht, soweit diese im Bank-, Finanz- oder Versicherungsgeschäft tätig sind und/oder die eine Folgetätigkeit vorgenannter Tätigkeiten (Liste auf Antrag), zu folgenden Zwecken übermittelt werden: zentrale Kundenverwaltung, Marketing für Bank-, Finanz- und Versicherungsdienstleistungen und/oder die eine Folgetätigkeit vorgenannter Tätigkeiten (unter Ausschluss von Werbe-E-Mails, es sei denn die betroffene Person hat zugestimmt), Gesamtüberblick über den Kunden, (ggf.) Erbringung ihrer Dienstleistungen und Kontrolle des ordnungsgemäßen Charakters der Transaktionen (einschließlich der Vermeidung von Unregelmäßigkeiten). Diese Unternehmen können ebenfalls die gleichen mit dem Datenschutz im Einklang stehenden, untergeordneten Zwecke verfolgen wie die in Artikel 10.1.4. für die ING Belgien erwähnten.

Die ING-Gruppe ist ein Zusammenschluss von Unternehmen, die im Bank-, Versicherungs-, Leasing-, Vermögensverwaltungsgeschäft tätig sind und/oder deren Tätigkeit in direkter Verlängerung zu diesen steht. Der Begünstigte und andere betroffene Personen können eine Liste der Unternehmern der ING-Gruppe, die in Belgien, in einem anderen Mitgliedsland der Europäischen Union oder in einem anderen Drittland ansässig sind und die an dem den Begünstigten und die anderen betroffenen Personen betreffenden Datenaustausch beteiligt sind, anfordern.

Daher werden unbeschadet eines gesetzlichen Verbots für die Verbreitung von Informationen und Auskünften, die Daten des Begünstigten und der anderen betroffenen Personen, die für die Einhaltung der gesetzlichen oder regulatorischen Bestimmungen (einschließlich der Vorschriften, die sich aus einem Rundschreiben der zuständigen Aufsichtsbehörde wie der BND, der FSMA ... ergeben) in Bezug auf die Sorgfaltspflichten gegenüber den Kunden, die Prävention der Nutzung des Finanzsystems zu Zwecken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und die Prävention der Finanzierung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen durch die Gesellschaften der ING-Gruppe, gleich ob sie in einem anderen Mitgliedsland der Europäischen Union niedergelassen sind oder nicht, erforderlich sind, ebenfalls zwischen diesen Gesellschaften zu diesen Zwecken ausgetauscht. Die ING Bank NV (Bijlmerplein 888, 1102 MG, Amsterdam Zuidoost, The Netherlands), die als gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche handelt, übernimmt innerhalb der Unternehmen der ING-Gruppe, die an dem den Begünstigten und die anderen betroffenen Personen betreffenden Datenaustausch zu den genannten Zwecken beteiligt sind, die Verwaltung des Datenaustauschs. Die Offenlegung von Informationen oder Auskünften im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung, einschließlich der eventuellen Übermittlung von Informationen an die für die Bearbeitung von Finanzinformationen zuständige Stelle (CTIF), ist innerhalb der ING Gruppe jedoch nur unter den in Artikel 5.6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ING Belgien definierten Bedingungen zulässig.

Jedoch nimmt die ING Belgien im Fall der Übermittlung personenbezogener Daten an ein Land, das nicht Mitglied der Europäischen Union ist und das kein angemessenes Schutzniveau bietet (d. h. falls kein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission nach Artikel 45 Absatz 3 der europäischen Verordnung vorliegt), diese Übermittlung nur in den von den anwendbaren Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Datenschutzes vorgesehenen Fällen vor, zum Beispiel:

- indem der Abschluss von geeigneten Vertragsbestimmungen, wie sie in Artikel 46 Nr. 2 der europäischen Verordnung aufgeführt sind, vorgesehen wird oder für Datenübermittlungen in die Vereinigten Staaten;
- indem auf einen Schutzschild für die Daten (sogenanntes „Privacy Shield“) verwiesen wird, der ein von der Europäischen Kommission anerkannter Mechanismus der Selbstzertifizierung für in den Vereinigten Staaten niedergelassene Unternehmen ist (auf Grundlage von Artikel 45 der europäischen Verordnung);
- oder auch, wenn eine der folgenden in Artikel 49 der europäischen Verordnung vorgesehenen Bedingungen erfüllt ist:
 - mit der ausdrücklichen Einwilligung des Begünstigten oder der betroffenen Person, nachdem er bzw. sie über die für ihn bzw. sie bestehenden möglichen Risiken derartiger Datenübermittlungen ohne Vorliegen eines Angemessenheitsbeschlusses und ohne geeignete Garantien unterrichtet wurde;
 - auf der Grundlage des Umstands, dass die Übermittlung für die Erfüllung eines Vertrags zwischen dem Begünstigten oder der betroffenen Person und der ING Belgien oder zur Durchführung von vorvertraglichen Maßnahmen auf Antrag des Begünstigten oder der betroffenen Person erforderlich ist (z. B. im Fall einer internationalen Zahlung);

- auf der Grundlage des Umstands, dass die Übermittlung zum Abschluss oder zur Erfüllung eines im Interesse des Begünstigten oder der betroffenen Person von der ING Belgien mit einer anderen natürlichen oder juristischen Person geschlossenen Vertrags erforderlich ist;
- auf der Grundlage des Umstands, dass die Übermittlung aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses notwendig ist;
- auf der Grundlage des Umstands, dass die Übermittlung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

Falls keine Entscheidung der Europäischen Kommission zur Angemessenheit des Schutzniveaus für die Drittländer vorliegt, in denen die vorgenannten Unternehmen ansässig sind, wurden für die Datenübermittlungen an die in dem vorliegenden Artikel genannten Unternehmen somit Vereinbarungen unterzeichnet, die den „Standardvertragsklauseln zum Datenschutz“ entsprechen, die von der Europäischen Kommission auf dem Gebiet der Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter, die in Drittländern niedergelassen sind, verabschiedet wurden. Eine Kopie der Vereinbarungen kann beim Datenschutzbeauftragten der ING Belgien, der in Artikel 10.10. angegeben ist, angefordert werden.

2. Außerdem werden die von ING Belgien als Versicherungsvermittler, erhobenen Identifikationsdaten des Kreditnehmers (mit Ausnahme aller Daten die sich auf den Kredit beziehen) ebenfalls den betreffenden Versicherungsgesellschaften mitgeteilt, die nicht der ING-Gruppe angehören und die in einem Mitgliedsland der Europäischen Union ansässig sind (insbesondere NN Non-Life Insurance nv, NN Insurance Belgium SA, AON Belgium SPRL, Inter Partner Assurance SA, AXA Belgium SA, CARDIF(F) ...) und ihren etwaigen Vertretern in Belgien (insbesondere NN Insurance Services Belgium SA für NN Non-Life Insurance nv) (Liste auf Anfrage), sofern sie für die Zwecke der Bewertung des versicherten Risikos und gegebenenfalls des Abschlusses und der Verwaltung des Versicherungsvertrags, des Marketings für ihre Versicherungsdienstleistungen (unter Ausschluss von Werbe-E-Mails), der zentralen Kundenverwaltung und der Kontrolle des ordnungsgemäßen Charakters der Transaktionen (einschließlich der Vermeidung von Unregelmäßigkeiten) notwendig sind.

Ebenso können sie auch an Versicherungsmakler übermittelt werden, die als Versicherungsvermittler für die ING Belgien tätig sind.

3. Die Identifikationsdaten des Kreditempfängers können - mit Ausnahme aller Daten, die sich auf den Kredit beziehen (insbesondere der Daten über den Kreditvertrag, Zahlungsverzögerungen...) - auch an die anderen Partnerunternehmen von ING (Liste auf Anfrage erhältlich) weitergeleitet werden, die ihren Sitz in einem Mitgliedsland der Europäischen Union haben, in deren Namen und für deren Rechnung ING Produkte oder Dienstleistungen anbietet, sofern für solche Produkte oder Dienstleistungen von betroffenen Personen Verträge geschlossen wurden oder wenn die betroffenen Personen Interesse an solchen gezeigt haben;

Und schließlich können sie auch an Kreditinstitute, Finanzinstitute und gleichwertige Institute im Sinne von Artikel 5.6. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ING Belgien unter den in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen weitergegeben werden.

10.5 Rechtmäßigkeit der Verarbeitungen

Die Verarbeitungen, einschließlich der in den Artikeln 10.1. bis 10.4. genannten Mitteilungen, sind nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

a) Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke durch die ING Belgien oder ein Unternehmen der ING-Gruppe gegeben. Dies bezieht sich auf die folgenden Verarbeitungen:

- Verarbeitungen im Zusammenhang mit der Mitteilung von Informationen und individuellen Angeboten der ING Belgien oder der ING-Gruppe innerhalb der Europäischen Union auf der Grundlage von Zahlungsdaten oder anderen ähnlichen sensiblen persönlichen Daten (das heißt die Nutzung solcher Daten zu Profiling-Zwecken im Rahmen des Direktmarketings) oder auf der Grundlage des Navigationsverlaufs der betroffenen Person (das heißt die Verwendung von Cookies im Rahmen des Direktmarketings) und
- Verarbeitungen im Zusammenhang mit der Mitteilung von Informationen oder Angeboten der ING Belgien oder anderer Unternehmen der ING-Gruppe per E-Mail.
- Verarbeitungen, die sich auf die Übermittlung von Daten der betroffenen Person, und zwar in anderen als den unter Punkt 35.5 (b) genannten Fällen, an ING Partnerunternehmen (andere als Unternehmen der ING Gruppe mit oder ohne Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder verbundene Versicherungsunternehmen), die in einem EU-Mitgliedstaat niedergelassen sind, in deren Namen und für deren Rechnung ING Produkte oder Dienstleistungen anbietet.

b) Die Verarbeitung ist für den Abschluss oder die Erfüllung eines Kreditvertrags, dessen Vertragspartei der Begünstigte ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen. Dies bezieht sich auf die folgenden Verarbeitungen:

- Verarbeitungen im Zusammenhang mit den Vorgängen, die im Rahmen von einem oder mehreren der Zwecke im Bank-, Finanz- oder Versicherungsbereich vorgenommen werden, die in Artikel 10.1. oder für die Unternehmen der ING-Gruppe in Artikel 10.3. und 10.4. aufgeführt sind;
- Verarbeitungen, die im Rahmen des Zwecks der Kontrolle des ordnungsgemäßen Charakters der Transaktionen und der Vermeidung von Unregelmäßigkeiten durchgeführt werden und die nicht von einer rechtlichen Verpflichtung abgedeckt sind.

c) Die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (einschließlich der Rundschreiben der BNB/FSMA) erforderlich, der die ING Belgien oder ein anderes Unternehmen der ING-Gruppe in der Europäischen Union unterliegt, insbesondere, was die ING Belgien betrifft:

- im Rahmen der Anwendung der Vorschriften zur Geschäftsunfähigkeit (einschließlich Minderjährige) und zur Vertretung von geschäftsunfähigen Personen, der Regelungen der ehelichen Güterstände und des Erbrechts, der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches;
- im Rahmen der Rechtsvorschriften zur Prävention und Bekämpfung des Terrorismus und der Geldwäsche, insbesondere des Gesetzes vom 18. September 2017 zur Bekämpfung von Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Begrenzung der Verwendung von Bargeld, der europäischen Verordnung vom 15. November 2006 über die Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers sowie der europäischen Verordnungen und Entscheidungen oder der belgischen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet von restriktiven Maßnahmen und Embargos;
- im Rahmen des Risikomanagements (Kreditrisiko, Gegenparteirisiko, operationelle Risiken ...), insbesondere des Gesetzes vom 25. April 2014 über den Status und die Kontrolle der Kreditinstitute und der Börsengesellschaften;
- im Rahmen der Rechtsvorschriften zum Verbraucherschutz (einschließlich der Bekämpfung von dessen Überschuldung), insbesondere der Bücher III („Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit und allgemeine Verpflichtungen der Unternehmen“), VI („Marktpraktiken und Verbraucherschutz“), VII („Zahlungs- und Kreditdienste“) und XII („Recht der elektronischen Wirtschaft“) des Wirtschaftsgesetzbuches;
- im Rahmen der Einhaltung ihrer gesetzlichen, regulatorischen oder vertraglichen Pflichten, wie sie in Artikel 10.1.2. Absatz 2 aufgeführt sind, durch die Vermittler der ING Belgien;
- im Rahmen von gesetzlichen Mitteilungen an belgische oder ausländische Justiz- oder Verwaltungsbehörden (Belgische Nationalbank, FSMA, Steuerbehörden, Datenschutzbehörde ...), wie sie in den Artikeln 3 und 10.3. definiert sind, insbesondere nach dem Gerichtsgesetzbuch, Strafprozessgesetzbuch, Buch VII („Zahlungs- und Kreditdienste“) des Wirtschaftsgesetzbuches und dem Königlichen Erlass vom 23. März 2017 zur Regelung der Zentrale für Kredite an Privatpersonen, dem Gesetz vom 8. Juli 2018 über die Einrichtung einer zentralen Kontaktstelle für Konten und Finanzverträge und die Ausweitung des Zugangs zum Zentralregister für Pfändungsmeldungen, Vollmachterteilungen, Übertragungen, kollektive Schuldenregelungen und Proteste, sowie Artikel 322 § 3 des Einkommensteuergesetzbuches 1992.
- im Rahmen der Rechtsvorschriften im Bereich Buchführung und Steuern, insbesondere Buch III des Wirtschaftsgesetzbuches, Einkommensteuergesetzbuch 1992, Mehrwertsteuergesetzbuch, Erbschaftssteuergesetzbuch

d) Die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen der ING Belgien oder eines anderen Unternehmens der ING-Gruppe in der Europäischen Union erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt. Dies bezieht sich auf die folgenden Verarbeitungen:

- Verarbeitungen, die im Rahmen der in Artikel 10.1.2. Absatz 2 genannten Zwecke erfolgen;
- Verarbeitungen, die im Rahmen des Zwecks der Kontrolle des ordnungsgemäßen Charakters der Transaktionen und der Vermeidung von Unregelmäßigkeiten durchgeführt werden und die nicht von einer rechtlichen Verpflichtung abgedeckt oder für den Abschluss oder die Erfüllung eines Kreditvertrags notwendig sind;
- den in Artikel 10.3.3. und 10.4. genannten Datenaustausch innerhalb der ING-Gruppe in der Europäischen Union.

Diese Verarbeitungen sind durch die Notwendigkeit gerechtfertigt, angemessene geschäftliche Beziehungen zu dem Begünstigten und den anderen betroffenen Personen aufrechtzuerhalten, Betrugsfällen vorzubeugen und sie zu bekämpfen oder die Sicherheit der Transaktionen für die ING Belgien und/oder für den Begünstigten zu wahren. Ebenso dient die in Artikel 10.3.3. genannte Mitteilung dem Zweck, die Überschuldung von Personen, die Kredite beantragen, zu vermeiden.

In dem Fall, dass die Datenverarbeitung auf der Einwilligung der betroffenen Person in der in Artikel 10.5. a) genannten Form beruht, hat die betroffene Person das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass dies jedoch die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung auf der Grundlage der vor diesem Widerruf erteilten Einwilligung beeinträchtigt.

Die späteren Verarbeitungen von personenbezogenen Daten zu den mit dem Datenschutz im Einklang stehenden, untergeordneten Zwecken, die in Artikel 10.1.4. aufgeführt sind, werden von der ING Belgien oder einem anderen Unternehmen der ING-Gruppe in der Europäischen Union auf der Grundlage einer der Rechtsgrundlagen, die unter den vorstehenden Punkten b, c und/oder d genannt sind, rechtmäßig durchgeführt.

10.6. Verarbeitung sensibler Daten

Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft hervorgeht, werden niemals verarbeitet, mit der einzigen Ausnahme, dass es sich um Daten handelt, die die betroffene natürliche Person identifizieren (hauptsächlich ihr Name, Vorname, ihre Adresse und Staatsangehörigkeit).

In diesem Fall willigen der Begünstigte des Kredits und die anderen betroffenen Personen, indem sie aus freien Stücken diese Daten mitteilen, in deren Verarbeitung ein.

Die Kategorien von Personen, die auf diese Daten Zugriff haben, sind die Mitarbeiter und die Vermittler (unabhängige Vermittler oder Makler) der ING Belgien und gegebenenfalls der Unternehmen, deren Mitwirkung notwendig oder nützlich ist, oder der anderen Unternehmen der ING-Gruppe, die in einem Mitgliedsland der Europäischen Union ansässig sind und mit der Durchführung eines oder mehrerer der oben genannten Zwecke beauftragt sind.

Ebenso werden weder Daten mit politischem, weltanschaulichem oder religiösem Charakter noch solche zur Gewerkschaftszugehörigkeit oder zum Sexualleben noch solche zur Gesundheit verarbeitet, außer wenn sie beim Abschluss oder der Verwaltung des Kreditvertrags genannt werden (zum Beispiel ein Kredit wird nach einem Antrag für die Veranstaltung eines religiösen Fests oder für die Erstattung von mit der Gesundheit zusammenhängenden Kosten gewährt), insbesondere in den vom Kunden vorzulegenden Dokumenten (Rechnungen, Bestellscheine, Lohnzettel ...).

In diesem Fall willigen der betroffene Begünstigte des Kredits und die anderen betroffenen Personen, indem sie aus freien Stücken diese Daten mitteilen, in deren Verarbeitung im Rahmen des Abschlusses oder der Verwaltung des Kredits ein.

Die Kategorien von Personen, die Zugriff auf diese Daten haben, sind die Mitarbeiter und Vermittler (unabhängige Vermittler und Makler) der ING Belgien und gegebenenfalls von Unternehmen, deren Mitwirkung für die Bearbeitung der Kredite notwendig oder nützlich ist.

Personenbezogene Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, können jedoch im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung verarbeitet werden, auch zur automatisierten Entscheidungsfindung, wie sie in Artikel 10.2. genannt ist, und zwar gemäß den auf diesem Gebiet anwendbaren Rechtsvorschriften (insbesondere dem Gesetz vom 18. September 2017) vor allem im Rahmen der Identifizierung von politisch exponierten Personen.

Die Kategorien von Personen, die Zugriff auf diese Daten haben, sind die Mitarbeiter und Vermittler (unabhängige Vermittler oder Makler) der ING Belgien und gegebenenfalls der Unternehmen, deren Mitwirkung notwendig ist, oder von anderen in einem Mitgliedsland der Europäischen Union ansässigen Unternehmen der ING-Gruppe oder von den betroffenen in einem EU-Mitgliedstaat ansässigen Versicherungsgesellschaften (die nicht zur ING-Gruppe gehören), die mit der Durchführung des oben genannten Zweckes beauftragt sind.

10.7. Schutz der Räumlichkeiten der ING Belgien durch Überwachungskameras

Die Räumlichkeiten, zu denen die ING Belgien den Begünstigten und den anderen betroffenen Personen Zutritt gewährt, sind durch Überwachungskameras geschützt. Diese Personen werden durch ein Piktogramm in der gesetzlich vorgesehenen Form über deren Vorhandensein informiert. Die dabei erfassten Daten werden von der ING Belgien zu Sicherheitszwecken (Überwachung von Personen und Kontrolle der Vorgänge) verarbeitet und sind nicht dazu bestimmt, an Dritte außer an die zuständigen Behörden weitergegeben zu werden. Der Begünstigte und die anderen betroffenen Personen willigen ein, dass sie bei ihren Aufenthalten in diesen Räumlichkeiten gefilmt werden.

10.8. Rechte des Begünstigten des Kredits und anderer betroffener Personen

10.8.1. Widerspruchsrecht und automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall

Der Begünstigte des Kredits und jede andere betroffene Person hat das Recht, jederzeit auf einfache Anfrage unentgeltlich:

- Widerspruch gegen die Verarbeitung der sie betreffenden Daten zu Werbezwecken („Direktmarketing“) durch die ING Belgien einzulegen (sei es für Direktmarketing für Bankdienstleistungen, Finanzdienstleistungen - einschließlich Leasing-Dienstleistungen - und/oder für Versicherungszwecke oder das Direktmarketing anderer Produkte oder Dienstleistungen (die gegebenenfalls von anderen Partnerunternehmen bereitgestellt werden - Liste auf Anfrage erhältlich), die von ING Belgien angeboten werden);
- Widerspruch gegen den Austausch der sie betreffenden Daten zwischen den Unternehmen der ING-Gruppe, die in einem Mitgliedsland der Europäischen Union ansässig sind, zum Zweck des Direktmarketings einzulegen;
- Widerspruch gegen die Mitteilung der sie betreffenden Daten, die von der ING Belgien als Versicherungsvermittler erhoben werden, an die betreffenden in einem Mitgliedsland der Europäischen Union ansässigen Versicherungsgesellschaften (die nicht der ING-Gruppe angehören) und an ihre Vertreter in Belgien für Werbezwecke („Direktmarketing“) dieser Unternehmen einzulegen;
- Widerspruch aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten zu statistischen Zwecken einzulegen,

- ohne dass die ING Belgien oder das betreffende andere Unternehmen der ING-Gruppe der Wahrnehmung eines solchen Rechts widersprechen kann.

Außerdem hat der Begünstigte oder jede andere betroffene Person das Recht, jederzeit auf einfache Anfrage unentgeltlich aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund eines berechtigten Interesses der ING Belgien oder eines anderen Unternehmens der ING-Gruppe, wie unter 6.3. d) angegeben, erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf dieses berechnete Interesse gestütztes Profiling. In diesem Fall kann die ING Belgien oder das andere Unternehmen der ING-Gruppe jedoch zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Zudem hat der Begünstigte oder jede andere betroffene Person das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung unterworfen werden, die ihm bzw. ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder ihn bzw. sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt. Allerdings gilt ein solches Recht nicht, wenn die Entscheidung:

- a) für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und der ING Belgien erforderlich ist (zum Beispiel für die Kreditgewährung und -verwaltung oder auch die Betrugsbekämpfung und des Schutzes der Sicherheit der Transaktionen),
- b) aufgrund von Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen die ING Belgien unterliegt, zulässig ist und diese Rechtsvorschriften angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person enthalten (zum Beispiel auf dem Gebiet der Bekämpfung des Terrorismus und der Geldwäsche) oder
- c) mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person erfolgt.

In den vorstehenden Fällen a) und c) kann jede betroffene Person verlangen, dass sie zu der von der ING Belgien durchgeführten Bewertung ihren eigenen Standpunkt darlegen und die auf dieser Grundlage getroffene Entscheidung anfechten kann, indem sie sich an eine Filiale der ING Belgien wendet.

10.8.2. Recht auf Auskunft und Berichtigung

Der Begünstigte oder jede andere betroffene Person kann Auskunft zu den sie betreffenden personenbezogenen Daten, die von der ING Belgien, einem anderen Unternehmen der ING-Gruppe, das in einem EU-Mitgliedstaat ansässig ist oder nicht, oder einer betroffenen in einem EU-Mitgliedstaat ansässigen Versicherungsgesellschaft (die nicht zur ING-Gruppe gehört) verarbeitet werden, erhalten und kann gegebenenfalls die Berichtigung von falschen Daten verlangen.

10.8.3. Recht auf Vergessenwerden

Weiterhin hat der Begünstigte oder jede andere betroffene Person das Recht, von der ING Belgien und/oder anderen Unternehmen der ING-Gruppe in der Europäischen Union zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden („Recht auf Vergessenwerden“), falls eine der folgenden Bedingungen vorliegt:

- a) Die personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig.
- b) Die betroffene Person widerruft ihre Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung gemäß Artikel 10.5. a) oder Artikel 10.6. stützte, und es fehlt an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.
- c) Die betroffene Person legt gemäß Artikel 10.8.1. Absatz 2 Widerspruch gegen die Verarbeitung ein und es liegen keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vor, oder die betroffene Person legt gemäß Artikel 10.8.1. Absatz 1 Widerspruch gegen die Verarbeitung ein.
- d) Die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet.
- e) Die Löschung der personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten erforderlich, dem die ING Belgien oder ein anderes Unternehmen der ING-Gruppe unterliegt, insbesondere eine der unter Punkt 10.5. c) genannten rechtlichen Verpflichtungen, oder
- f) Die personenbezogenen Daten wurden in Bezug auf angebotene Dienste der Informationsgesellschaft von Kindern unter 13 Jahren erhoben.

Das vorgenannte Recht auf Vergessenwerden kann jedoch nicht ausgeübt werden, soweit die Verarbeitung erforderlich ist:

- a) zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information,
- b) zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, die die Verarbeitung nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem die ING Belgien oder das betroffene andere Unternehmen der ING-Gruppe unterliegt, erfordert, insbesondere eine der unter Punkt 10.5. c) genannten rechtlichen Verpflichtungen,
- c) für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke, soweit das Recht auf Vergessenwerden voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt, oder

d) zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

10.8.4. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Der Begünstigte oder jede andere betroffene Person hat das Recht, von der ING Belgien oder dem betroffenen anderen Unternehmen der ING-Gruppe die Einschränkung der Verarbeitung in einem der folgenden Fälle zu verlangen:

- a) Die Richtigkeit der personenbezogenen Daten wird von der betroffenen Person bestritten, und zwar für eine Dauer, die es der ING Belgien oder dem betroffenen anderen Unternehmen der ING-Gruppe ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen;
- b) die Verarbeitung ist unrechtmäßig und die betroffene Person lehnt die Löschung der personenbezogenen Daten ab und verlangt stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten;
- c) die ING Belgien oder das betroffene andere Unternehmen der ING-Gruppe benötigt die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger, die betroffene Person benötigt sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen;
- d) die betroffene Person hat Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt, solange noch nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe der ING Belgien oder des betroffenen anderen Unternehmens der ING-Gruppe gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen.

10.8.5. Recht auf Datenübertragbarkeit

Der Begünstigte oder jede andere betroffene Person hat das Recht auf Übertragbarkeit ihrer Daten und in diesem Rahmen das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie der ING Belgien bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, und sie haben das Recht, diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch den Verantwortlichen, dem die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln, sofern

- a) die Verarbeitung auf einer Einwilligung gemäß Punkt 10.5. a) oder auf einem Vertrag gemäß Punkt 10.5. b) beruht und
- b) die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

Die Ausübung dieses Rechts ist jedoch auf die Daten beschränkt, die die betroffene Person der ING Belgien bereitgestellt hat, das heißt die aktiv und bewusst von der betroffenen Person angegebenen Daten (über ein Formular, einen Vertrag ...) und die durch die Tätigkeit der betroffenen Person generierten Daten (durch die Nutzung der Bankdienstleistungen ...), unter Ausschluss der Daten, die von der ING Belgien oder einem anderen Unternehmen der ING-Gruppe auf der Grundlage der von der betroffenen Person bereitgestellten Daten hergeleitet, berechnet oder gefolgert wurden (beispielsweise in einem Profil). Die betroffene Person, die ihr Recht auf Datenübertragbarkeit wahrnimmt, hat das Recht, dass die personenbezogenen Daten direkt von einem Verantwortlichen einem anderen Verantwortlichen übermittelt werden, wenn dies technisch machbar ist.

10.8.6. Art und Weise der Geltendmachung der Rechte

Der Begünstigte oder jede andere betroffene Person teilt der ING Belgien seine bzw. ihre Absicht mit, eines der in den Artikeln 10.8.1. bis 10.8.5. aufgeführten Rechte geltend zu machen, indem sie sich in der Art und Weise, die in der in Artikel 10.10. genannten Datenschutzerklärung der ING Belgien vorgesehen ist, an den in Artikel 10.10. angegebenen Datenschutzbeauftragten oder an das Complaint Management wendet.

Die ING Belgien wird die Anträge auf Berichtigung oder Löschung von Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung an die betroffenen anderen Unternehmen der ING-Gruppe weiterleiten, es sei denn, eine solche Mitteilung erweist sich als unmöglich oder ist mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden.

Der Begünstigte oder die andere betroffene Person kann ebenfalls auf die ihn bzw. sie betreffenden Daten über die elektronischen Dienste der ING Belgien zugreifen (insbesondere Home'Bank/Business'Bank und ING Smart Banking) und diese Daten gegebenenfalls berichtigen oder löschen. Er kann sich zu diesem Zweck auch an seine Filiale der ING Belgien wenden.

Die ING Belgien stellt dem Begünstigten oder der betroffenen Person Informationen über die Maßnahmen, die auf Antrag zur Wahrnehmung seiner in den Artikeln 10.8.1. bis 10.8.5. Rechte ergriffen wurden, unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zur Verfügung. Diese Frist kann um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist. Die ING Belgien unterrichtet die betroffene Person innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über eine Fristverlängerung, zusammen mit den Gründen für die Verzögerung.

Unabhängig von der Art der Anfrage an die ING Belgien kann diese im Fall von begründeten Zweifel an der Identität der natürlichen Person, die den fraglichen Antrag stellt, zusätzliche Informationen anfordern, die zur Bestätigung der Identität der betroffenen Person erforderlich sind.

Mitteilungen und Maßnahmen aufgrund der Artikel 10.8.1. bis 10.8.5. werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Bei

offenkundig unbegründeten oder – insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung – exzessiven Anträgen einer betroffenen Person kann die ING Belgien jedoch:

- a) ein angemessenes Entgelt verlangen, bei dem die Verwaltungskosten für die Unterrichtung oder die Mitteilung oder die Durchführung der beantragten Maßnahme berücksichtigt werden, oder
- b) sich weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden.

10.8.7. Folgen einer verweigten/unterlassenen Antwort

Der Begünstigte kann aufgrund von in den Vorschriften oder in einem Vertrag vorgesehenen Erfordernissen verpflichtet sein, personenbezogene Daten im Hinblick auf die Aufnahme einer (vor)vertraglichen Beziehung, die Fortsetzung einer solchen Beziehung oder die Ausführung eines vom Kreditnehmers gewünschten Vorgangs anzugeben.

Allerdings schreibt es keine gesetzliche Regelung vor, dass auf die von der ING Belgien gestellten Fragen geantwortet werden muss, aber wenn darauf nicht geantwortet wird, kann dies die Unmöglichkeit (im Fall eines gesetzlichen Erfordernisses) oder die Weigerung (im Fall eines vertraglichen Erfordernisses) der ING Belgien zur Folge haben, eine (vor)vertragliche Beziehung aufzunehmen, eine solche Beziehung fortzusetzen oder einen vom Kreditnehmer gewünschten Vorgang auszuführen.

10.9. Speicherung der Daten durch die ING Belgien

Die ING Belgien speichert die personenbezogenen Daten nicht länger als für die Erreichung der in Artikel 10.1. aufgeführten Zwecke nötig, auch unter Berücksichtigung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, denen die ING Belgien unterliegt (zum Beispiel durch die Rechtsvorschriften über die Bekämpfung des Terrorismus und der Geldwäsche oder die Rechtsvorschriften im Bereich Buchführung und Steuern), und der Verjährungsfristen für zivil- und strafrechtliche Klagen gegen die ING Belgien oder den Begünstigten und andere betroffene Personen und der Gründe für eine Unterbrechung oder Hemmung dieser Fristen.

Unter Berücksichtigung dieser verschiedenen Faktoren werden die folgenden Daten bei der ING Belgien für die folgende Dauer gespeichert:

- die Daten zur Identifizierung des Begünstigten (und anderer betroffener Personen) 10 Jahre lang nach dem Ende der Geschäftsbeziehung,
- die Daten der Belege und der Aufzeichnungen der Transaktionen, die für die präzise Wiederherstellung der vom Begünstigten vorgenommenen Transaktionen erforderlich sind, 10 Jahre lang ab der Ausführung der betreffenden Transaktion, vorbehaltlich längerer Verjährungsfristen und vorbehaltlich des Eintritts eines zivil- oder strafrechtlichen Rechtsstreits.

Außerdem werden die von den Überwachungskameras gemäß Artikel 10.7. aufgezeichneten Bilder, sofern sie nicht dazu beitragen können, den Beweis für eine Straftat, einen Schaden oder eine Belästigung zu erbringen oder die Identifizierung eines Täters, eines Störers der öffentlichen Ordnung, eines Zeugen oder eines Opfers zu gestatten, nicht länger als einen Monat gespeichert.

10.10. Datenschutzerklärung der ING Belgien, Data Protection Officer der ING Belgien und Aufsichtsbehörde

Alle weiteren Informationen zu den Verarbeitungen von personenbezogenen Daten, die durch die ING Belgien vorgenommen werden, und den Rechten, die jeder betroffenen Person zustehen, findet die betroffene Person in der „Datenschutzerklärung der ING Belgien“ im Anhang der Geschäftsbedingungen.

Bei allen Fragen zu den Verarbeitungen von personenbezogenen Daten durch die ING Belgien kann die betroffene Person die ING Belgien über die üblichen Kommunikationskanäle der ING Belgien kontaktieren:

- indem sie sich bei den Diensten ING Home'Bank/Business'Bank oder ING Smart Banking einloggt und indem sie gegebenenfalls über diese Dienste eine Nachricht mit dem Betreff „Privacy“ sendet,
- indem sie sich an ihre ING-Filiale oder ihren Ansprechpartner bei der ING Belgien wendet,
- indem sie die folgende Telefonnummer anruft: +32.2.464.60.03,
- indem sie eine E-Mail an info@ing.be mit dem Betreff „Privacy“ sendet.

Im Fall einer Beschwerde bezüglich einer Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die ING Belgien kann die betroffene Person sich an die Abteilung Complaint Management der ING Belgien wenden, indem sie ihre Anfrage mit dem Betreff „Privacy“ mit einer Kopie ihres Ausweises oder Reisepasses sendet an:

- per Post an die folgende Anschrift: ING Belgique, Complaint Management, Cours Saint Michel 60, B-1040 Brüssel
- per E-Mail an die folgende Adresse: plaintes@ing.be

Erhält die betroffene Person keine zufriedenstellende Antwort oder wünscht sie weitere Informationen zum Datenschutz, kann die betroffene Person sich an den Datenschutzbeauftragten (auch „Data Protection Officer“ oder „DPO“ genannt) der ING Belgien wenden:

- per Post an die folgende Anschrift: ING Privacy Office, Cours Saint Michel 60, 1040 Brüssel

- per E-Mail an die folgende Adresse: ing-be-PrivacyOffice@ing.be

Jede betroffene Person hat auch das Recht, bei der für den Datenschutz zuständigen Aufsichtsbehörde, das heißt für Belgien der Autorité de protection des données (Rue de la Presse, 35, 1000 Brüssel, www.privacycommission.be) eine Beschwerde einzureichen.

Folgen Sie uns auf    

ING Belgien AG • Bank/Kreditgeber • Avenue Marnix 24, B-1000 Brüssel • RJP Brüssel • MwSt. BE 403 200 393 • BIC: BBRUBEBB • IBAN: BE45 3109 1560 2789
Versicherungsmakler, eingetragen bei der FSMA unter der Codenummer 12381A.

ING ist immer erreichbar



02 464 60 03



Mo - Fr 8 - 22 Uhr
Sa 9 - 17 Uhr



ing.be



Home'Bank 24/7



ING Smart Banking 24/7